Krakauer Zeitung.

Nr. 9. Donnerstag, den 13. Januar **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Jänner 1859 begann ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1859 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Am 12. Jänner 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LVIII. und LIX. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nachträglich zu dem Jahrgange 1858 ausgegeben und versendet.

Das LVIII. Stück enthält unter

Nr. 236 die Uebereinkunft zwischen der k. k. Oesterreichischen und königl. Baierischen Regierung vom 20. September 1858, betreffend den Anschluß der Eisenbahnen an der böhmisch-baierischen Grenze;

Nr. 237 das kaiserliche Patent vom 7. Dezember 1858, womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse erlassen wird;

Nr. 238 den Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Dezembre 1858, über die Abänderung des §. 8 der Vollzugsvorschrift vom 26. Dezember 1854, über die Bierbesteuerung;

Nr. 239 die Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1858, über die Ermittlung des Nettogewichtes der in einer geschlossenen Stadt der Eingangsverzollung unterzogenen Waaren behufs der Verzehrungssteuer-Bemessung.

Das LIX. Stück enthält unter

Nr. 240 die Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Dezember 1858, betreffend einige Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung von ausländischem rohen und fabricirten Tabak, dann über die Giltigkeitsdauer und Form der hierüber auszustellenden amtlichen Ausfertigungen;

Nr. 241 die Inhaltsanzeige der Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Dezember 1858, giltig in jenen Gebietstheilen von Kroatien und Slavonien, in denen das Hausirgesetz vom 4. September 1852 kundgemacht ist, über die, durch Allerhöchste Entschließung vom 8. Dezember 1858 bewilligte ausnahmsweise Gestattung des Verschleißes des Kroatischen Kalenders „Sostar" durch Hausirer;

Nr. 242 die Inhaltsanzeige der kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1858, wirksam für das Königreich Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen, womit die neu entstehenden landwirthschaftlichen Ansiedlungen zu gewährenden Begünstigungen und die Bedingungen zu deren Erlangung festgestellt werden;

Nr. 243 den Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1858, wegen Ausdehnung der Borgung der Verbrauchsabgabe für Zucker aus Runkelrüben auf die Dauer eines Jahres;

Nr. 244 die kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1858, die Einberufung sämmtlicher auf Conventions-Münze lautenden Noten der Oesterreichischen Nationalbank betreffend.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 13. Januar.

Die „Oesterr. Corr." schreibt: Wir hatten nicht Unrecht neulich die Bemerkung zu machen, daß einigen Artikeln der englischen Presse, namentlich dem vielerwähnten des „Morning Chronicle" nur eine untergeordnete Bedeutung beizulegen sein dürfte, es seien eben Orientationsartikel. Von der „Times" weiß alle Welt, daß sie ein besonderes Gewicht darauf legt, die öffentliche Meinung ihres Landes zu studieren und daß sie gegenüber dieser einmal ergründeten Meinung oft ihre besonderen Anschauungen fallen läßt. Wie heute telegraphisch gemeldet wird, hat sich dieses Blatt nacheinander auf das Allerentschiedenste für die ungeschmälerste Bewahrung der österreichischen Souveränetätsrechte in Italien ausgesprochen. Nicht ohne Interesse erwarten wir den Wortlaut der in Rede stehenden Artikel. Nach der Fassung der Depeschen zu urtheilen, die sogar betont, daß britischerseits feindlichen, französischen Bestrebungen entgegenzutreten wäre, scheint die darin kundgegebene Ansicht jedenfalls von einiger Bedeutung zu sein.

Der „Constitutionel" reproducirt einen Brief des „Journal de Francfort", worin die Bedeutung des Vorgangs am Neujahrstage auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt wird; auch das „Pays" bemühte sich seither die in Paris selbst am lautesten und mächtigsten hervorgetretenen Befürchtungen zu mildern. „La Presse" hingegen hat sich in einem tobenden Artikel Luft gemacht, der jedoch von so viel Abgeschmacktheiten und falschen Behauptungen wimmelt, daß er kaum eine ernste Widerlegung verdient. Das Staatsrecht dieses Blattes schmeckt zu sehr nach Socialismus, als daß es nicht Diejenigen entrüsten müßte, welche dem Unterschiede zwischen Mein und Dein noch einigen Werth beilegen.

Die Nachricht des „Morning Chronicle" Frankreich habe von Oesterreich verlangt, durch gemeinsames Andringen die päpstliche Regierung zu Reformen zu bewegen und im Fall der Weigerung die beiderseitigen Truppen aus dem Kirchenstaate zurückzuziehen. Oesterreich war darauf nicht eingegangen und dies habe die famose Ansprache Napoleons III. veranlaßt, ist nach der „Oesterr. Ztg." aus der Luft gegriffen. Seit Jahren ruhte die Frage wegen der römischen Reformen und inzwischen dem österreichischen und französischen Kabinete nicht ventilirt worden.

Der Schluß der Thronrede des Königs Victor Emmanuel wird der „Preuß. Ztg." in folgender Fassung telegraphirt: Der Horizont des beginnenden neuen Jahres ist nicht ganz heiter, dessenungeachtet werden Sie mit gewohnter Thätigkeit die parlamentarischen Arbeiten aufnehmen. Gestärkt durch die Erfahrungen der Vergangenheit, gehen wir entschlossen den Eventualitäten der Zukunft entgegen. Diese Zukunft wird eine glückliche sein, denn unsere Politik beruht auf Gerechtigkeit, Freiheit und Vaterlandsliebe. Unser Land, obwohl klein in seinen Gränzen, hat Achtung in dem Rathe Europa's gewonnen, weil es groß ist durch die Ideen, welche es repräsentirt, und durch die Sympathien, welche es einflößt. Dieser Zustand ist nicht frei von Gefahren. Während wir die Verträge achten, sind wir — diese Worte sprach der König mit bewegter Stimme — nicht unempfindlich gegen den Schmerzensschrei, der uns aus so vielen Theilen Italiens entgegentönt. Stark durch Eintracht — schloß der König mit fester Stimme —, gestützt auf unser gutes Recht, lassen Sie uns klug und entschlossen den Rathschluß der göttlichen Vorsehung erwarten.

Die officiöse „Patrie" enthält einen bemerkenswerthen Artikel über die Stellung Italiens, der eine gewaltsame Bewegung in diesem Lande als ein Unglück für dasselbe hinstellt. Diese Ansicht ist in der französischen Presse nicht neu, und lange Zeit über vom „Journal des Debats" verfochten worden, das in Bezug auf Italien immer zwischen der Revolution und den von den italienischen Regierungen ausgehenden Reformen unterschieden und in diesen letzteren allein den Anker der Rettung erblickt hat. Im Munde der „Patrie" muß diese Ansicht das französische Publikum einigermaßen überrascht haben und ist geeignet, auf die in den maßgebenden Kreisen, wenigstens für den Augenblick, herrschende Stimmung ein beruhigendes Licht zu werfen.

Aus Berlin sollen in Wien Depeschen eingetroffen sein, derrn Inhalt sich auf die gegenwärtige Lage in Italien bezieht und in hohem Grade befriedigend lautet. Angesichts dieser freundlichen Kundgebung der preußischen Regierung wäre es doch an der Zeit, daß auch die „Köln. Ztg." sich herbeiließe, die Besitzrechte Oesterreichs auf die Lombardie und Venedig anzuerkennen und diese von ihr dem Kaiserreich so lange vorenthaltenen Provinzen demselben zurückzugeben. In der erwähnten Zeitung figuriren nämlich diese Länder unter dem geographischen Sammelnamen „Italien". Nachrichten aus Mailand etc. finden sich neben jenen aus Turin, Neapel. Wir müssen uns entschieden dagegen erklären, daß jenseits des Rheins so verworrene Ansichten fortbestehen.

Die spanische Regierung hat nunmehr die Ausgleichung des Streites mit Mexiko den Cortes definitiv angezeigt. Alle von dem Madrider Cabinet gestellten Bedingungen sind erfüllt worden. Zuloaga hat die Bestrafung der Mörder von Cuernavaca und die Anerkennung der Forderung der spanischen Unterthanen, in Gemäßheit der bestehenden Verträge zugesagt. General Garza in Tampico hat das den spanischen Kaufleuten abgepreßte Kriegsanlehen zurückerstattet.

In Folge der Aeußerungen, welche der Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, Freiherr von Scheel-Plessen, über das von dem Minister von Schleswig erlassene Verbot einer Reihe von schleswig-holsteischen Vereinen gethan, besprechen jetzt auch die kopenhagener Blätter jenes Verbot. Wenn auch „Dagbladet und Flyveposten" das Eine an dem Erlaß vom 23. December v. J. auszusetzen haben, daß er nach ihrer Meinung zu unrechter Zeit gekommen, so billigen sie ihn doch sächlich vollkommen. Das Gefährliche der verbotenen Vereine findet „Dagbladet" in dem Namen derselben, weil durch ihn in den Bewohnern der Herzogthümer das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit genährt werde, als ob dies auf einer gemeinsamen Geschichte von 5 Jahrhunderten beruhende Bewußtsein durch die Ordonnanz ertödtet werden könnte. Beide Blätter sprechen außerdem ihre Unzufriedenheit darüber aus, daß dasselbe Verbot nicht auch für Holstein ergangen sei: Herr Unsgaard, der Minister für das Herzogthum, wird nachdrücklich aufgefordert, das Beispiel seines Kollegen zu befolgen. Den Grund dafür, daß dies nicht schon früher geschehen, findet „Dagbladet" in dem Widerstreben der deutschen Beamten im holsteinischen Ministerium, denen der Minister nach dem Wunsche des kopenhagener Blattes „den Stuhl vor die Thür setzen" soll.

Das Memorial Diplomatique berichtet über die Sendung des Schiffcapitäns Laroncieres Le Nourry nach Berlin, dieselbe habe durchaus keinen politischen Zweck sondern es handle sich bloß darum, daß Preußen zu der Entwicklung seiner Flotte die Mitwirkung eines höheren französischen Marine-Officiers gewünscht und der Hof der Tuilerieen diesem Wunsche durch Sendung des genannten Schiffscapitäns gern entsprochen habe.

Einer Depesche aus Neapel zufolge habe der König 61 politisch Verurtheilte, worunter Poërio, begnadigt.

Der Admiral Graf Putiatin, der erst vor Kurzem nach Petersburg zurückgekehrt ist, hat schon wieder eine Reise, wie es heißt, nach Frankreich angetreten.

Eben so wie die französischen Unterthanen in Rußland seit dem neuesten Handelstractate sind nun auch die preußischen und sardinischen Unterthanen davon befreit worden: 1. 1 pCt. vom declarirten Capital und 2. 57 R. 14¼ Kop. jährlich für den Besitz von unbeweglichem Eigenthum, letzteres, im Falle sie nicht als nichthandeltreibende Fremde eingeschrieben sind, zu zahlen. Dagegen haben die französischen Unterthanen wieder eine neue Bevorrechtigung erhalten, indem ihnen eine Steuer bei Wechselprotesten erlassen ist.

Aus New-York sind Nachrichten bis zum 30. Dec. v. J. eingelaufen. Einem dort vielfach verbreiteten Gerüchte zufolge will Zuloaga Mexico unter englischen Schutz stellen; man glaubt aber, daß Zuloaga bald zur Flucht genöthigt sein werde.

△ **Wien**, 11. Januar. Aus allen Theilen der Monarchie gehen Nachrichten ein, meldend, daß die Sendung von ausgiebigen Verstärkungen nach Italien mit dem nämlichen freudigen Patriotismus aufgenommen worden ist, wie nur immer in der Haupt- und Residenzstadt selbst. Wir constatiren dies um so lieber, je zuverlässiger die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens geworden ist, und je mehr sich die Wolken, die den politischen Horizont zu umdüstern drohten, wieder gänzlich verzogen haben.

In den zehn Monaten vom 1. Januar bis 31. October 1858 betrugen die Einnahmen des allgemeinen österreichischen Zollgebietes 18,600.281 Gulden, um 1,610.275 Gulden mehr als in den nämlichen zehn Monaten des Jahres 1857. In der Einfuhr zeigte sich eine erhebliche Zunahme bei Kakao, Kaffee, Gewürzen, feinen Südfrüchten, Thee, Zuckermehl für Raffinerien, Reis, Hopfen, allen Viehgattungen, Honig (woran im Innlande großer Mangel), allein Fet-

Feuilleton.

Das Mädchen von Offenbach.

(Schluß.)

Als die Seitens der diesseitigen Behörden wiederholt und dringend von dem Neustädter Landgerichte nachgesuchten Mittheilungen über die Antecedentien der Demoiselle „Caroline B.", gebornen Kunigunde Lechner, der Himmel weiß warum, ausblieben und immer ausblieben, beschlossen zwei hiesige, mit ihrer Offenbacher Geschichte und ihr selbst völlig vertraute Männer, sich persönlich nach Neustadt und zu „Carolinen" auf den Weg zu machen, um an Ort und Stelle aus dem klaren Borne eigner Wahrnehmung und Anschauung zu schöpfen. Es waren zugleich Männer, die das lebhafteste moralische Interesse an ihr nahmen, und zu denen auch Caroline das vollste Vertrauen haben mußte: der Geistliche, welcher sie demnächst confirmiren sollte, und jener Candidat und Lehrer, der als Schwiegersohn der K.'schen Eheleute so lange Zeit in tagtägliche Berührung mit unserer Delinquentin gekommen war — sie Beide benutzten Mitte September eine Woche ihrer Herbstferien zu einem Ausflug in die fränkischen Gaue, dessen Hauptziel der Ort sein sollte, wo sie Carolinen finden würden. Galt es doch auch, was Einige noch immer bezweifelten, ihre Identität mit der Kunigunde Lechner festzustellen. Diese Identität bestand allerdings, und zwar fanden die Herren Carolinen, nachdem sie sich vorher deshalb mit dem königlich bairischen Landgericht zu Neustadt persönlich benommen hatten, in der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Kloster Ebrach. Dieses ehemals so reiche und große Cisterzienserkloster liegt äußerst romantisch in einem Thale des Steigerwaldes, etwa fünf Stunden westlich von Bamberg, und beherbergt an siebenhundert Verbrecher! Unter ihnen auch jetzt neuerdings wieder unsere bekannte „Unbekannte", die Heldin unserer Geschichte.

Folgende Mittheilungen über ihre Vergangenheit und Gegenwart verdanken wir den umsichtigen Nachforschungen und Ermittelungen, welche beide Herren in dortiger Gegend, und zwar besonders beim Gerichte zu Neustadt, in Ebrach und am Orte ihrer Geburt über sie anstellten.

Dieser Ort ist Linden, woselbst unsere ungarische Magnatentochter am 23. Mai 1831 das Licht der Welt erblickte. (Ihr Alter betrug demnach bei ihrer Hierherkunft 22½ Jahre, was ziemlich mit den hierüber aufgestellten Annahmen [22—24 Jahre] stimmt, dermalen 27½ Jahre). Linden ist ein sehr kleines und armes Dorf, die Gemeinde eine Filiale der evangelischen Pfarrei Gerhardshofen, Landgerichtsbezirks Neustadt a. Aisch und etwa 2½ Stunden von da entlegen. Die ganze dortige Gegend, zum ehemaligen Fürstenthum Ansbach und Baireuth gehörig, bildet nämlich eine protestantische Enclave des katholischen Baiern. Auch Kunigunde ist protestantisch getauft und confirmirt worden. Sie ist das uneheliche Kind der Anna Barbara Lechner aus Linden, welche sich einige Jahre darauf mit dem Steinhauer Nahr von da verheirathete. Dieser Mann, welchen die Herren, als sie nach Linden kamen, nicht sprechen konnten, da es hieß, er liege auf den Tod krank darnieder, erfreute sich daheim und in der Umgegend nie des besten Rufes. Als „die Gundel", wie man sie dort allgemein nannte, sechs Jahre alt war, starb ihre Mutter. Der Stiefvater heirathete wieder, und so bekam das Mädchen auch noch eine Stiefmutter. Bei diesen Stiefeltern, mit denen sie durch keinerlei Bande des Blutes verknüpft war, hatte es die Kleine schlecht genug. Die Leute waren überdies sehr arm und Nahr schickte die Gundel und zwei jüngere Geschwister schon von klein auf betteln. Mit einem Rechen, den sie anscheinend zum Verkauf anboten, zogen sie im Lande herum; unter dieser Maske aber betrieben sie den geschäftsmäßigen Bettel. Wenn sie nichts mit heimbrachten, bekamen sie noch, wie das so in den Lehrjahren der freien Kunst des Bettelns üblich ist, Schläge dazu. Dies veranlaßte Kunigunde, bei der unter solchen Umständen von einer Erziehung nicht die Rede sein konnte, das Weite zu suchen. Als sie durch die Polizei wieder heimgebracht wurde, verweigerte der Stiefvater (ihr rechter Vater war schon früher nach Amerika ausgewandert) ihre Aufnahme. Sie ging deshalb, wie man dort zu Lande sagt, bei den Ortsbewohnern „in die Zeche", d. h. da die dortige Gemeindekasse nicht im Stande ist, für uneheliche Waisen (und eine Waise war ja Kunigunde gewissermaßen) Pflegegeld zu bezahlen, so müssen die Bewohner solche Kinder der Reihe nach aufnehmen und ernähren. Die Behandlung, welche der ungebetene Gast hierbei genoß, wird sicher auch nicht die beste gewesen sein, und wirklich entzog sich Kunigunde durch neue Entweichungen in größere Ferne diesem Zustand noch öfter, wurde aber immer wieder heimgebracht.

Weil sie die Schule in dem benachbarten Orte Birnbaum (denn in Linden selbst ist keine) so wenig und so lückenhaft besucht, wurde sie erst im 15. Lebensjahre, nämlich auf Pfingsten 1846 zu Gerhardshofen confirmirt. Sie bekam bei dieser Gelegenheit im Confirmationsregister bezüglich ihrer Befähigung (!), ihres Fleißes und ihrer Kenntnisse die schlechteste Nummer!! Etwas Lesen, Schreiben und einige Bibelsprüche hat sie sich aber doch jedenfalls angeeignet. Es währte nicht lange, so entfernte sie sich auf's Neue von ihrer Heimath. Um nicht wieder dahin zurückkehren zu müssen, verheimlichte sie, im südlichen Baiern aufgegriffen, drei Vierteljahre lang Name und Herkunft und blieb während dieser Zeit fortwährend in Untersuchungshaft. Auf Grund dieses Schweigens erhielt

ten, bei Olivenöl, bei den Gerbestoffen (insbesondere Vallonea als Ersatz der mißrathenen Knoppern, Terpentin, Steinöl, rohem Weinstein, Blei und Bleiglätte, bei Baumwolle, bei den meisten Halbfabrikaten, bei Instrumenten und Maschinen. In der Ausfuhr zeigte sich eine namhafte Vermehrung bei Reis, Hopfen, Kühen und Jungvieh, Käse, Bier, Pottasche, rohen und krystallisirten Weinstein, natürlichen Mineralwässern, Eisenvitriol, Spiesglanz, bei Stahl, Seide, Leinen- und Hanfgarnen, Leder, Baumwoll-, Papier-, Holz- und Eisenwaaren, und Eisenbahnwagen. Was edle Metalle betrifft, soweit der Verkehr bei den Zollämtern verbucht wird, so wurden 1858 eingeführt in Barren 40 Zollpfund Gold und 326.297 Zollpfund Silber, in Gold- und Silbermünzen dagegen 395.474 Zollpfund; in demselben Zeitraum wurden ausgeführt in Barren 62 Zollpfund Gold, 232 Zollpfund Silber, in Gold- und Silbermünzen 242.843 Zollpfund.

⊙ **Mailand**, 8. Januar. Der Gesundheitszustand Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Max ist jetzt wieder befriedigend und das Uebel des Zahnflusses, welches Höchstdenselben das Bett zu hüten nöthigte, seit gestern Abend beseitigt. Wie ich aus guter Quelle erfahre, wird die Thronrede König Victor Emanuels, mit welcher übermorgen die Turiner Kammern eröffnet werden, vollkommen im Friedenssinne ausfallen und den friedlichen Tendenzen der europäischen Cabinete Rechnung tragen. Ein Ministerwechsel scheint sicher zu sein. Ob derselbe nur partiell sein wird, steht dahin. Doch deutet die Aufforderung des „Independente," sich um Cavour zu schaaren, darauf hin, daß man Besorgnissen für eine tiefergehende und umfassendere Aenderung im Ministerium Raum gibt, welche ein Systemwechsel nach sich ziehen könnte. Der Inhalt der Thronrede nach den hier verlautenden Nachrichten über dieselbe zu urtheilen, würde einen neuen gewichtigen Beweis gegen die sinnlosen Raisonnements der Turiner und aller der provocirenden Blätter liefern, die zu widerlegen man nachgerade überdrüssig geworden. Für Piemonts Heil ist es Zeit, daß die Sprache eines großen Theils seiner Presse eine andere wird, denn sie spielt mit Feuer, welches nur das eigene Haus anzuzünden droht. Ein Glück, daß man, so wie die Triebfedern, welche jene im Angesicht der Finanznoth lenken, auch die Schmiede anderer Artikel kennt, welche, wie der neuliche der „Havas," in Paris selbst, für Privatzwecke fabricirt, zu kraß der Wahrheit Hohn sprechen, als daß sie nur für einen Augenblick die öffentliche Meinung irre zu führen vermögend wären. Das Papier war geduldig genug, die alberne Kunde zu tragen, daß hier am St. Stephanstage Barrikaden gebaut wurden und bei einem Conflict zwischen Bürgern und Soldaten Blut geflossen sei, — und dies jetzt noch bei der Allherrschaft der Telegraphen, welche schwiegen, weil sie nichts zu sprechen hatten und dies angeblich aus einer Stadt, welche, wie Mailand, weniger als jede andere, Ursache zur Unzufriedenheit hatte und keine zu irgend welcher Besorgniß auch gegeben! — Der diplomatische pariser Correspondent der „Gaz. di Milano" erklärt sich in seinem heutigen Briefe für autorisirt zu der Angabe, daß Kaiser Napoleon wie Graf Walewski peremtorisch jede für Oesterreich ungünstige Interpretation der am Neujahrstage an Baron Hübner gerichteten Worte zurückweist. Der F-Correspondent des „Nord" bekanntlich aus dem Tuilerien-Cabinet inspirirt, erhielt schon am 4. d. den Auftrag aus dem Ministerium des Aeußeren in diesem Sinne seinem Blatte Erklärungen zu übersenden.

In Rom sieht man der Ankunft des Prinzen Wales mit der größten Spannung entgegen. Er wird dort noch vor der Mitte des l. M. erwartet und wird nach vollendeten Studien im Juni wieder nach England zurückkehren. Gleich nach der Ankunft war es die vornehmlichste Sorge Lord Redcliffe's sich zum Besuche des Cardinals Antonelli nach dem Vatican zu verfügen. Auch ein Mitglied des letzten Cabinets Palmerston, Lord Granville, befindet sich gegenwärtig in Rom. Seine Gemahlin, Tochter der verwittweten Herzogin Dalberg, ist Katholikin.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. Jänner. Eine Hofjagd wurde gestern in den Gehegen am Riederberge nächst Purkersdorf abgehalten, an welcher Se. Majestät der Kaiser und mehrere Herren Erzherzoge Theil nahmen.

Se. Eminenz der Herr Cardinal-Erzbischof Othmar Ritter von Rauscher wird über den Maria-Lichtmeß-Feiertag in Rom verweilen und der feierlichen Kerzenweihe beiwohnen, die in Rom Se. Heil. der Papst selbst vollzieht. Nach vollendeter Weihe werden an alle katholischen Höfe so viele geweihte Kerzen abgeschickt, als Mitglieder der regierenden Häuser vorhanden sind.

Der Herr FML. und kommandirende General in Dalmatien, Freiherr v. Mamula, welcher jüngst hier eintraf, wird längere Zeit hier verweilen, da derselbe wegen eines Augenübels den Rath der Wiener Aerzte einholt und sich auch hier der nöthigen Kur zu unterziehen gedenkt.

Fürst Michael Obrenowich ist am Samstag Abends aus Ungarn hier eingetroffen und in seinem Palais auf der Landstraße abgestiegen.

Fürst Alexander Karageorgiewich wird, wie es heißt, seinen bleibenden Aufenthalt in Wien nehmen. Derselbe hat einen großen Theil seines, auf circa drei Millionen Gulden geschätzten Baarvermögens, hiesigen Bankhäusern anvertraut.

Bei der am verflossenen Samstage abgehaltenen Sitzung hat die Commission zur Untersuchung der Wässer und Canäle vorerst den Beschluß gefaßt: eine detaillirte Aufnahme sämmtlicher Canäle Wiens, rücksichtlich ihrer Bauart, der Höhe und Breite ihrer Sohle, und ihres Gefälls durch einen gewandten Zeichner zu veranlassen.

Der österreichische Stenographen-Central-Verein in Wien hielt am 4 Jänner Abends 7 Uhr seine diesjährige General-Versammlung.

Die „Wiener Ztg." kommt heute auf die von Sr. Majestät dem Kaiser angeordnete Sendung eines Armeecorps in das lombardisch-venetianische Königreich zurück, um eine Thatsache zu konstatiren, die vom militärischen wie vom finanziellen Standpunkte aus von Erheblichkeit bei Beurtheitung des jetzigen Zustandes des kaiserlichen Heeres und der österreichischen Wehrverfassung zu sein scheint. Der betreffende Artikel des amtlichen Blattes lautet: „Der Hauptzweck, den die Verfassung des Heeres stets im Auge hat, ist und bleibt immer, daß es in der kürzesten Zeit dort, wo es der Wille seines Kriegsherrn verlangt, in Verwendung gebracht werden kann. Nun haben wir von der Mobilität des kaiserlichen Heeres innerhalb weniger Wochen zwei Beispiele vor uns liegen. Der Kaiser befiehlt, daß aus Pesth eine Brigade nach Semlin entsendet werde. Diese Brigade aus 4 Bataillons, 3 technischen Compagnien, endlich einer zwölfpfündigen Batterie auf Kriegsstand bespannt, vollkommen für das Feld gerichtet, mit Munition und allem dem versehen, was nothwendig ist, um jeden Augenblick ins Gefecht zu gehen, steht am dritten Tage in Semlin. Der Kaiser befiehlt, ein Armeecorps habe von Wien in die Lombardie versetzt zu werden. Tags darauf, den 7. beginnt der Abmarsch, am 10. Jänner langen die Spitzen des wohlgerüsteten, aus allen Waffen bestehenden Corps in der Lombardie an und wenige Tage darauf steht es dort vollkommen zu jeder Aufgabe bereit. In einem äußerst geringen Zeitraume — den 8. schon steht ein neues Corps in Wien bereit, in jeder Richtung hin sich zu bewegen. Was bei dieser Raschheit der Bewegungen die Kommunikationsmittel thun, ist klar, aber eben so klar ist es nicht allein dem Soldaten, sondern jedem anderen, daß die militärischen Einrichtungen Oesterreichs in ihrem vollen Umfange, weil auf richtigen Grundsätzen gebaut, jedem loyalen Oesterreicher die vollste Beruhigung geben können. Wenn nun das Heer in materieller Beziehung vollkommen kampfbereit ist, so ist es dies in gleichem Falle in moralischer Hinsicht. Das Heer weiß. wie immerdar das Auge seines Herrn mit Wohlgefallen auf ihm ruht, es weiß, daß es unter ihm seine Aufgabe erfüllen kann: die Integrität des dem Kaiser von Gott anvertrauten Reiches unter allen Umständen zu bewahren. Zum Schlusse wollen wir noch die finanzielle Frage, d. h. die Kosten berühren, die die Truppenbewegungen in Oesterreich hervorrufen, und dabei nicht vergessen, daß es in unserer Zeit auch Aufgabe einer guten Kriegsverfassung sei, jener Partei, die auf den Umsturz alles Bestehenden spekulirt, zu beweisen daß das Mittel: von Zeit zu Zeit Allarm zu schlagen, um die finanziellen Kräfte der, zn kostspieligen Rüstungen und zum Bereithalten von größeren Truppenmassen gezwungenen Staaten abzuschwächen und zu ruiniren, auch nicht im Geringsten mehr anschlägt. — Wir könnten jener Partei sagen — aber mit ihr reden wir nicht, — also sagen wir es den loyalen Unterthanen, die Truppenbewegungen kosten jetzt eben nicht mehr, als die Bezahlung der Marschbedürfnisse.

Deutschland.

Die neuesten Nachrichten über das Befinden des Königs von Preußen lauten günstiger. Es wird gemeldet, daß Se. Majestät eine lebhafte Sehnsucht nach der Heimath äußere und es dürfte demnach die Rückkehr der Majestäten nach Preußen wohl spätestens bis zum Mai d, J. gewiß sein.

Nach Berichten aus Nizza erfreut sich Se. Maj. der König von Württemberg fortwährend des besten Wohlbefindens und gedenkt zur Zeit des Carnevals Rom zu besuchen.

Die in Hannover von beiden Kammern niedergesetzte verstärkte Conferenz, welche die abweichenden Beschlüsse zur Gerichtsverfassung ausgleichen sollte, hat sich nicht einigen können. Man wird also, bemerkt der Correspondent der „National Zeitung", die Justizvorlage als beseitigt ansehen können. Nach der Geschäftsordnung giebt es noch eine letzte Zuflucht, die sogenannte feierliche Konferenz; indeß ist dieses Mitiel in vielen Jahren nicht zur Anwendung gebracht.

Nach Berichten aus Berlin scheint die Wahl des Grafen von Schwerin-Putzar zum ersten Präsidenten des Abgeordneten-Hauses eine gesicherte zu sein. Wenigstens sprechen sich in dieser Beziehung keine abweichenden Meinungen aus. Minder sicher läßt sich die Wahl der vier Vice-Präsidenten des Hauses der Abgeordneten voraussehen. Als Candidaten hört man am häufigsten die Abgeordneten Simson, Mathis, Reichensperger und Grabow bezeichnen. Die Wahl Reichensperger's wird von der Zumuthung abhängig gemacht, daß die Fraction den in Aussicht gestellten freundlichen Schritt thue und ihren — „für katholische Abgeordnete anderer Fractionen verletzenden und in einer politischen Landesvertretung überhaupt anstößigen" — bisherigen Namen wirklich ablege.

Frankreich.

Paris, 9. Jan. Der „Moniteur" bringt heute die (bereits telegraphisch gemeldete) Einberufung des Senates und des gesetzgebenden Körpers auf den 7. Februar. Ihr folgt das Decret über die Einsetzung des Titel-Amtes. Dieses Amt, zu dessen Herstellung seit Anfang des Jahres 1858 ernstlich gerüstet ward, besteht aus drei Senatoren, zwei Staatsräthen, zwei Mitgliedern des Cassationshofes, drei Requetenmeistern, einem kaiserlichen Commissar und einem Secretär, also aus zwölf Männern, die je nach Bedarf auch noch Auditoren des Staatsrathes hinzuziehen können. Die Mitglieder des Titel-Amtes werden durch kaiserliches Decret ernannt, durch den Justiz-Minister und in dessen Abwesenheit durch ein dazu vom Kaiser bevollmächtigtes Mitglied zusammenberufen und präsidirt; der kaiserliche Commissar versieht das Amt des ehemaligen Titel-Amts-General-Procurators. Das Titel-Amt hat die nämlichen Befugnisse wie weiland das Titel-Amt von 1808 und die Titel-Commission von 1814; es verhandelt und begutachtet über Gesuche um Verleihung, Bestätigung oder Anerkennung von Adels-Titeln, die ihm zur Prüfung überwiesen werden, über Gesuche um Beglaubigung von Adels-Titeln, so wie über Gesuche um vollständige oder theilweise Erlassung der Siegel-Gebühren bei obigen Fällen, und über alle anderen, ihm vom Justiz-Minister vorgelegten Gegenstände; auch kann es über Gesuche in Betreff von Veränderung oder Hinzufügung von Namen, die eine Ehren-Auszeichnung verleihen sollen, Gutachten abgeben. Jedermann kann beim Justiz-Minister um Beglaubigung seines Titels durch das Titel-Amt einkommen. Die Gesuche um Namens-Zusätze oder Namens-Veränderungen werden im „Moniteur" und in den für Gerichts-Anzeigen bestimmten Blättern in dem Arrondissement, wo der Gesuchsteller wohnt, bekannt gemacht, und das Endurtheil kann erst drei Monate nach diesem Aufgebote erfolgen. In den ersten zwei Jahren nach Erlaß dieses Decretes kann — für verschämte Adels-Bestätigungs-Bedürftige und Titel-Lustige — der Justiz-Minister auf Gutachten des Titel-Amtes von obigem Aufgebot entbinden. Durch Decret vom 8. Jan. werden die Mitglieder dieses restaurirten Titel-Amtes ernannt. Für den Fall der Abwesenheit oder der Verhinderung des Justiz-Ministers führt den Vorsitz der Senator Baron Dombidau de Crouseilhes; die zwei anderen Senats-Mitglieder sind der Marquis de la Grange und der Baron Boulay de la Meurthe; zum kaiserlichen Commissar ist der Staatsrath Baron de Sibert de Cornillon ernannt worden. — Die Deputirten zum gesetzgebenden Körper treffen bereits in Schwärmen in Paris ein. Einer neuen Berechnung zufolge bestehen die verschiedenen oppositionellen Fractionen des gesetzgebenden Körpers im Ganzen aus 65 Mitgliedern, doch zeigen sich dieselben bekanntlich nie als geschlossene Kampfreihe, wie denn die oppositionelle Färbung dieser Leute meistens sehr homöopathischer Art ist.

Auf den Werften von la Seyne werden jetzt, wie die „Gazette du Midi" aus Toulon berichtet, wieder acht Kanonenboote nach einem neuen Systeme gebaut. — Auf Bericht des Prinz-Ministers hat der Kaiser durch Decret vom 30 Dec. 1858 die Gründung einer neuen Gemeinde von 82 Feuerstellen in der Provinz Algier etwa 42 Kilometres von Dellys, beschlossen. Der Ort erhält den Namen Dra-el-Mizan und eine Gemarkung von 683 Hectaren. — Fünfzehn barmherzige Schwestern gingen heute über Havre nach Rio-Janeiro ab. — Der Ocean de Brest meldet, daß General Graf Vitte de Socy, Gouverneur von Martinique, geisteskrank geworden ist und einen Nachfolger erhalten wird. — Die aus der Circulation zurückgezogene französische alte Kupfermünze (Gesetz vom 19. April 1852) repräsentirt einen Werth von 48,511.907 Fr. 46 C. bei einem Gewichte von 9,939.151 Kilogr. Die neue Kupfermünze repräsentirt 48,500.000 Fr. mit einem Gewichte von nur 4,850.434 Kilogr. Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist in Frankreich noch immer wie 15.5 zu 1, Gold zu Bronze wie 310 zu 1 und Silber zu Bronze wie 20 zu 1. — Eine telegraphische Depesche, die General Mac Mahon aus Algier hiehergeschickt hat, zeigt an, General Desvaux habe seine Verstärkungs-Truppen bekommen und fange an, sich in Bewegung zu setzen, um die aufrührischen Stämme an den Bergen von Aures anzugreifen. — Herr Hecquard, der französische Consul in Skutari, der nach Konstantinopel gegangen war, um der Montenegro-Commission Aufschlüsse zu geben, ist nach Paris beschieden worden.

In einer Pariser Correspondenz der „Köln. Ztg." lesen wir unterm 8. d. M., daß Herr von Persigny, der vor zwei Tagen aus England wieder in Paris eingetroffen war, durch den Telegraphen zurückberufen wurde. Eben so heißt es in Paris, daß General Niel mit einer Sendung nach Deutschland beauftragt werden soll.

Gestern Abends gab der deutsche Hülfsverein einen großen Ball im Hotel du Louvre. Derselbe fiel sehr glänzend aus und war stark besucht. Die Zahl der anwesenden Personen betrug ungefähr 1500, obgleich der Eintrttspreis dieses Mal höher war, als das letzte Jahr (nämlich 15 Frcs. für die Herren, 10 Frcs. für die Damen). Unter den Anwesenden befand sich fast das ganze deutsche diplomatische Corps, worunter die Gesandten Baierns, Württembergs und Badens. Der schweizer Gesandte, Dr. Kern, und der belgische Gesandte, Firmin Rogier, hatten sich ebenfalls eingefunden. Letzterer war von dem Hülfsvereine zu diesem Feste eingeladen worden, da dieser ihm dadurch seine Erkenntlichkeit aussprechen wollte, für die Bereitwilligkeit, mit der die belgische Regierung die armen Deutschen unentgeltlich weiterbefördert, die der Verein mit seinen Mitteln über Belgien nach Deutschland zurücksendet. Der dänische Gesandte war auch zu dem Balle geladen worden. Er empfing die Deputation, die der Verein zu ihm gesandt hatte, im Schlafrocke und mit der Pfeife im Munde und erklärte ihr barsch, daß er genug mit seinen Landsleuten zu thun habe und sich um die Deutschen nicht bekümmern könne. Der dänische Gesandte soll besonders deßhalb wüthend gewesen sein, weil man ihn als den Vertreter des Herzogs von Holstein und nicht als den Gesandten des Königs von Dänemark zu diesem Feste gebeten hatte.

Das „Pays" bringt einige Nachrichten aus Taiti. Der neue Gouverneur der französischen Niederlassungen in der Südsee, Schiffscapitän von Saissel, war am 17. Sept. in Papeiti angekommen und sofort installirt worden. Im ganzen ist die Situation der Niederlassungen sehr befriedigend. Die Schwierigkeiten, welche in Rajatea und auf mehreren andern Punkten

---

sie dann, als sie sich endlich doch zu erkennen gab, ihre erste eigentliche Strafe, indem man sie auf ein Vierteljahr als Novize nach Kloster Ebrach schickte.

Nicht lange nach überstandener Strafe ging sie weiter, als je zuvor — nämlich nach Ungarn. Dies war im Jahre 1848. Nach mehrjähriger Abwesenheit anselbst (sie hat also gerade die Zeit während der Revolutionskriege in Ungarn verlebt, und verdankt sicher ihren dortigen Erlebnissen manche Erfahrungen, die sie später für ihre Geschichte verwerthete) wurde sie abermals wieder in ihre Heimath zurückgebracht. Zum zweiten Mal wurde sie Bewohnerin von Kloster Ebrach. Als sie ihre Strafzeit überstanden, brachte sie das große Meisterstück ihres Lebens, das sie sich vermuthlich im Stillleben ihrer Zelle ausgedacht, zur Ausführung. Sie hatte beschlossen, um erfolgreicher als bisher aufzutreten, die Rolle eines verstoßenen oder geraubten und ausgesetzten Kindes von vornehmer Herkunft zu spielen, und überschritt zu diesem Behufe abermals die bairische Landesgrenze. Wo und wie sie diese Rolle spielte, ist dem Leser bereits zur Genüge bekannt geworden.

Wegen wiederholten Vagabondirens ist Kunigunde zu neuer achtmonatlicher Haft verurtheilt. Bei diesem Urtheil ist also ihr kolossaler Betrug gar nicht mit in Frage gekommen, entweder weil er den eigenthümlichen Umständen gemäß, nach dortigen Gesetzen gar nicht strafbar ist, oder man ließ ihn absichtlich fallen, um der freiwillig und wie es schien reumüthig Geständigen kein allzuhohes Strafmaß zuerkennen zu müssen, was man formell um so eher konnte, als kein Kläger gegen sie auftrat. Und „wo kein Kläger, da kein Richter". Sie war nur verurtheilt, weil sie sich neuerdings ohne Papiere auf offener Landstraße einherziehend hatte betreten lassen.

Der Herr Landrichter zu Neustadt, welcher uns als äußerst humaner Mann geschildert wird, hat den Offenbacher Herren erklärt, ihr jetziges Auftreten und Benehmen unterscheide sich in jeder Hinsicht auf's Vortheilhafteste von ihrem früheren, und die ihr in Offenbach zu Theil gewordene Erziehung gebe sich in ihrem ganzen Wesen auf's Unzweideutigste kund. Er bezeugt ihr überdies, daß in dem dicken Actenstoß, den er über sie besitze, von Unehrlichkeit und unzüchtigem Wandel, wie sich dies auch von ihrem hiesigen Leben sagen läßt, nichts enthalten, und sie bisher lediglich wegen Landstreicherei in Strafe gekommen sei. Ueber ihre Vergangenheit und ihre jetzigen Aussagen hat er ein ausführliches Schriftstück für die Offenbacher Behörde entworfen.

In ihren zu Protocoll genommenen Aussagen erklärte Kunigunde auf das Entschiedenste als Grund ihrer Entweichung von Offenbach: daß ihr die Sünde, sich noch einmal taufen und confirmiren zu lassen, zu schwer erschienen sei, als daß sie dieselbe auf sich zu laden vermocht habe. Ferner erklärte sie zu Protocoll, daß ihre Rolle im Anfange leichter gewesen, als gegen das Ende — während Verfasser dieses, wie sich der Leser erinnern wird, gerade das Gegentheil vermuthete, und wohl alle Leser mit ihm. Denn „ce n'est que le prémier pas qui coûte", und es deuchte uns leichter zu reden, denn zu schweigen, und leichter natürlich zu reden, als verstellt. Anders Carolinen. Wie leicht ihr das Schweigen fiel, hatte sie damals schon bewiesen, als sie drei Vierteljahre lang ihren Namen verschwieg; und die sprachliche Verstellung selbst scheint für sie mindere Gefahr der Entdeckung mit sich geführt zu haben, als ihre Stellung, nachdem sie anscheinend so viel Deutsch erlernt hatte, sich mit größerer und endlich mit völliger Freiheit darin auszudrücken. Denn jetzt erst, sagt sie, sei sie stündlich Gefahr gelaufen, sich zu verrathen, jetzt, wo sie reden konnte und nun auch überall reden, erzählen, sich mittheilen sollte, wo Jedermann ihre Geschichte im Zusammenhang wieder und immer wieder von ihr hören wollte, und sie doppelt auf der Hut sein mußte, sich nie zu widersprechen, was früher, wo sie nur sehr wenig und sehr abgebrochen, unzusammenhängend sprach, bei weitem nicht so sehr zu fürchten gewesen. Auch habe sie durchaus nicht so viel zu erzählen gewußt, als sie nun absolut erzählen sollte. Darum und nur darum habe sie sich auch zwingen müssen, so unliebenswürdig zu sein, sich von den Menschen abzusondern, zurückhaltend, wortkarg, einsylbig zu werden, oder eigentlich nur zu scheinen. Sie sei in beständiger Furcht gewesen, sich zu verrathen, und diese Furcht habe sie manche Nacht nicht schlafen lassen. Ihrem Drange nach Mittheilung doch einigermaßen zu genügen, habe sie sich in vertrauteren Umgang nur mit ungebildeten Personen niederen Standes, mit Dienstboten u. s. w. eingelassen, von denen sie sich nicht so scharf beobachtet wußte, und bei denen sie sich daher unbefangener geben konnte.

Mit Gefühlen besonderen Dankes erinnerte sie sich auch der im K.'schen Hause genossenen Wohlthaten. Es sei ihr oft hart angekommen, so unfreundlich gegen Frau K. zu sein, und ihr soviel Anlaß zu Aerger zu geben, aber sie habe so thun müssen, um nicht durch die Gefühle von Dankbarkeit, Liebe und Freundschaft warm zu werden, und in einer schwachen Stunde Alles zu verrathen. So panzerte sie denn ihre Brust mit dreifachem Eis und Erz, und wenn ihre Gefühle wirklich dann und wann zum Durchbruch kamen, so geschah es in der Gestalt jener Thränen, für deren Erklärung sie dann wieder, um sich nicht zu Bekenntnißen drängen zu lassen, zu neuen Lügen greifen mußte. So umstrickte sie sich immermehr mit ihrem Lügengewebe und fiel zuletzt in ihre eigenen Netze. Die für ihre Rolle beste Politik: nur wenig zu sprechen, um sich nicht zu versprechen und auf alle Fragen meist erst nach öfterer Wiederholung derselben zu antworten, um inzwischen Zeit zu gewinnen, sich die Antwort reif-

des Archipels entstanden waren, sind beigelegt. Urheber derselben waren amerikanische Abenteuer, welche in diesen Gegenden so zahlreich sind und überall, wo sie den Fuß hinsetzen, Verwirrung stiften. Die Unternehmungen dieser Leute sind besonders gegen die französischen Missionäre gerichtet. Die Nachrichten aus Neu-Caledonien lauten ebenfalls gut. Der Verkehr mit Sydney nahm fortwährend zu, und die englischen Unternehmer, die ausgedehnte Urbarmachungen in Angriff genommen, scheuen keine Auslagen; es war die Rede davon, chinesische Arbeiter einzuführen.

Schweiz.

Das vor einiger Zeit aufgetauchte Gerücht, der französische Ambassadeur beabsichtige, bei der Unmöglichkeit, in Bern eine passende Wohnung zu finden, die französische Legation nach Genf zu übersiedeln (es war sogar von Freiburg die Rede), dürfte insofern nicht ganz unbegründet gewesen sein, als man damit wenigstens der Bundesstadt es nahe legen wollte, daß sie in der gewünschten Weise für ein der Gesandtschaft dienliches Lokal Rath schaffen möchte. Auch schlägt wirklich die „Berner Zeitung" vor, man möge der Gesandtschaft den gleich Anfangs ins Auge gefaßten Erlacherhof einräumen. Ein ernstlicher Wegzug von Bern war wohl nie beabsichtigt.

Rußland.

In der letzten Sitzung der naturforschenden Gesellschaft, wo, wie bereits gemeldet, die freundschaftlichen Beziehungen des Chans von Bokhara zum Kaiser von Rußland als Folge der Gesandtschaft des klugen und taktvollen Ignatieff hervorgehoben wurden, ward auch über die Khorassaner gelehrte Expedition unter dem nicht minder talentvollen Chanikoff Bericht erstattet. Vom 16. Mai bis Ende Juni verweilte Chanikoff in Teheran, während seine Reisegefährten in den persischen Provinzen, südlich vom Kaspischen Meere, verschiedene Ausflüge machten. In Schahrud traf die Reisegesellschaft wieder zusammen, erreichte am 18. Juli Mesched, und setzte, nach siebenwöchentlichem Aufenthalt daselbst, ihre Reise nach Herat fort, wo sie am 27. Sept. anlangte und bei dem Abgange des Briefes nach Moskau (am 17. Oktober) noch verweilte. Die Gesellschaft, aus Physikern, Astronomen und Naturforschern aller Art bestehend, hat bereits ein Areal von 27,000 Quadratwersten trigonometrisch vermessen, reiche zoologische, botanische und geognostische Sammlungen angelegt und sehr wichtige ethnographische und linguistische Sammlungen angestellt.

Im Anschluß an unsere neuliche Mittheilung von der beabsichtigten Anlage eines zweiten Ladoga-Kanals, so wie von der damit zusammenhängenden Ausbaggerung und Ausbreitung des Sair- und Sjäß-Kanales, erwähnen wir noch, daß die Regierung auch die Absicht haben soll, die Ableitung des Pergim-See's in den Swir-Kanal zu bewirken. Der See, welcher durch bedeutende Sümpfe gespeist wird, läuft eine ganze Strecke längs dem Swir-Fluß her. Die Operation würde die Austrockung einer Sumpffläche von 15 Q. Wersten zur Folge haben müssen.

Wie man aus Charkow berichtet, hat das dortige Adelscomité zur Emancipation der Bauern seine Arbeiten am 20. October begonnen, und hält seit diesem Tage wöchentlich zwei bis drei Sitzungen, während in der Zwischenzeit das Redactionscomité, welches alle Monate neu gewählt wird, arbeitet. Das Comité war schon am 20. Juli zusammengetreten, wurde aber damals vertagt, weil die Mitglieder sich in die einzelnen Districte begaben, um die nöthigen statistischen Nachrichten über die Zustände und Verhältnsse der Güter, namentlich in finanzieller Beziehung aufzunehmen. Da die Gutsbesitzer selbst diese Nachricht gaben, so hing die Arbeit von dem guten Willen und dem Eifer derselben ab, die nicht groß gewesen zu sein scheinen, da trotz des mehrfach verlängerten Termins die Mehrzahl der Nachweise immer noch im Rückstande war. Das Comité machte sich um so eifriger an seine Aufgabe und nahm gleich in der ersten Sitzung den Grundsatz, daß die persönliche Leibeigenschaft für immer aufgehoben sei, einstimmig an. Allerdings theilten sich dann die Meinungen über die Art, in welcher die freigelassenen Leibeignen die ihnen abgetretenen Grundstücke erwerben sollten. Ein Theil der Versammlung war für den Ankauf durch Geld, ein anderer für Erwerb durch Robot-Arbeit, ein dritter befürwortet ein gewisses System des Kaufs durch Obligationen, welches wohl mit den der Regierung zur Beurtheilung vorgelegten Plänen einer großartigen Bank zur Ablösung zusammenhängt. Der Berichterstatter ist jedoch der besten Hoffnung für die endliche Lösung.

Nach Angabe eines Petersburger Correspondenten der „Pr. Ztg." wäre der russische Graf Cz., wegen seines in den Zeitungen vielfach besprochenen Benehmens gegen einen Memeler Tapezier und dessen Gehilfen, vom Kaiser mit dem Verlust seines Ranges und Titels als kaiserlich russischer Kammerherr, mit dem Verluste seiner Orden und mit einer Geldstrafe von mehreren Tausend Rubeln, die den von ihm persönlich Mißhandelten zu Gute kommen sollen, bestraft worden; und soll demselben auch die Aussicht benommen sein, in Zukunft irgend welche Ehrenposten bekleiden zu dürfen.

Serbien.

Aus Belgrad wird vom 11. d. Mts. gemeldet: Aus den meisten Theilen des Landes werden telegraphische Depeschen an den Fürsten Milosch entsendet, worin er gebeten wird, baldigst in Belgrad einzutreffen. Die Meinungen über die Theilnahme der Mächte an der Lösung der serbischen Differenz sind verschieden. Von einigen Mächten, namentlich Rußland wird, man weiß nicht, ob mit Grund oder Ungrund vermuthet, daß es sofortige Anerkennung des Fürsten Milosch wünsche. Es sei inzwischen wahrscheinlicher, daß die Pforte, welche auf Einhaltung der üblichen loyalen Formen besteht, ihrer Ansicht Geltung verschaffen werde. Auch Fürst Michael hat eine Adresse an die Skuptschina gerichtet, worin er Serbiens politische Reife preist, sich mit Stolz einen Bürger des Landes nennt und zu jedem Opfer für die Nation bereit erklärt.

Eine telegraphische Depesche des „Pester Lloyd" aus Belgrad vom 8. d. meldet: Der Kapukjehaja der hohen Pforte hat die Mittheilung gemacht: Die hohe Pforte sei bereit, Milosch in der Fürstenwürde zu bestätigen, wenn er sich sogleich wegen der Investirung nach Stambul begebe. Die provisorische Regierung ertheilte die Antwort, die Ruhe Serbiens erheische die Vermeidung jedes im Volke entstehenden Verdachtes. Das Alter und der Gesundheitszustand des Fürsten würden diesem die Reise nach Constantinopel erst im Frühjahre ermöglichen. Die schnellste Anerkennung sei nothwendig. — Nach einem neueren Telegramme hat Milosch auf telegraphischem Wege die nöthigen Schritte gethan; die Pforte hat demnach die verlangte Einwilligung gegeben, daß Milosch mit der Deputation von Bukarest hieher komme.

Donau-Fürstenthümer.

In Bukarest sind, wie in Jassy, im Schooße der Kaimakamie tiefe und unversöhnliche Spaltungen zu Tage getreten. Es handelt sich um die Interpretation des Wahlgesetzes über den Census, der das für das Wahlrecht vorgeschriebene Vermögen an den Grundbesitz knüpft, während die Majorität der Kaimakamie das entsprechende baare Geld für genügend erachtet. In Folge dieser Vorgänge ist das dritte Mitglied der Kaimakamie jetzt in Bukarest, wie in Jassy von der Regierung ausgeschlossen.

Eine Bukarester telegraphische Depesche meldet, daß mehrere Wähler, darunter die Herren Lövesco und Rosetti, die aus den Wahllisten gestrichen worden, gegen diese Maßregel Klage erhoben haben; daß hierauf das Gericht erster Instanz in Bukarest, das in Wahl-Angelegenheiten ohne Appell entscheidet, die Herstellung ihrer Namen auf den Wahllisten befohlen hat, daß jedoch die Kaimakame das Urtheil kassirt und Maßregeln gegen die Mitglieder jenes Gerichtes angeordnet haben, dagegen der Justizminister Anstand nimmt, diese Maßregeln der Kaimakame ausführen zu lassen. Die Wahlen werden dem Vernehmen nach am 18. Januar stattfinden.

Der „Nord" veröffentlicht auch eine vom 25. December datirte Protestation „der angesehensten Bewohner, Wähler und Wählbaren von Bukarest," die an die Gesandten der Großmächte in Konstantinopel gerichtet ist und sechs Punkte aufzählt, durch welche die Kaimakamie bei Revision der Wahllisten Eingriffe in die Wahlfreiheit sich zu Schulden kommen ließ.

Türkei.

Nach den Mittheilungen, welche einem Wiener Blatt aus Constantinopel zugehen, beharrt die hohe Pforte darauf, daß die Absetzung des bisherigen Fürsten nur in Folge einer von der Skuptschina und dem Senate vereint dem Sultan unterbreiteten Addresse als regelmäßig anerkannt werden kann. Bis dahin aber, wo diese Kundgebung vom Sultan angenommen sein wird, müsse die Skuptschina, um den Boden der Gesetzlichkeit nicht zu verlassen, eine Kaimakamie anerkennen, welche entweder dem Präsidenten der Skuptschina allein oder allen Ministern zusammen anvertraut werden soll. Die Wahl eines neuen Oberhauptes müßte dann ebenfalls den gesetzlich anerkannten Bestimmungen des Ustaws gemäß vor sich gehen. Zugleich wäre darauf hingedeutet worden, wie der Fürst Milosch vor zwanzig Jahren ebenfalls nur in Folge einer rechtmäßigen Bitte der Bevölkerung von der Regierung entfernt worden ist, und daß die Pforte auch jetzt nur den Weg der Gesetzlichkeit gewahrt wissen will. Demzufolge kann die Wahl eines neuen Fürsten in Serbien, sie möge auf wen immer fallen, nur nach einer in aller Form installirten Kaimakamie stattfinden und rücksichtlich von der Pforte gutgeheißen werden. Die Nachricht, der Bestätigungs-Ferman für den Fürsten Milosch werde bald eintreffen, und daß eine vorläufige Genehmigung der hohen Pforte demselben noch zukommen werde, bevor er den Boden der Walachei verläßt," wäre demnach verfrüht; dagegen sei aber auch die Mittheilung der „Temesv. Ztg", welche sich aus Bukarest schreiben, daß „Fürst Milosch in der Walachei auf Befehl der Pforte zurückgehalten, und daß ihm ein Paß zur Reise nach Serbien verweigert worden sei," unrichtig.

Asien.

Das Anlageprojekt hinsichtlich einer Telegraphen-Verbindung zwischen den niederländisch-ostindischen Besitzungen und Singapore ist, nach Berichten aus Haag, so weit gefördert, daß dem Abschluß der internationalen Uebereinkunft wegen Ausführung nichts mehr im Wege liegt, als daß England in die niederländischer Seits beanspruchte Berechtigung, in Singapore eine besondere niederländische Stationn zu besitzen, um dadurch eine größere Unabhängigkeit für die Handelsbeziehungen seiner ostindischen Besitzungen zu erzielen, — einwillige. Das großbritannische Gouvernement gedenkt, die Telegraphenlinie bis Australien weiter zu führen, wodurch die niederländisch-ostindische Station den Vortheil erlangt, als Zwischenstation benutzt zu werden. — Die Rückkehr des in Japan fungirenden niederländischen Beamten Donker Curtius, die man als nahe bevorstehend bezeichnete, wird nicht eher erfolgen, als bis die Frage über die niederländische Repräsentation in jenem Kaiserreiche eine definitive Regulirung erhalten haben wird. Die jüngsten Berichte aus Japan melden zu gleicher Zeit, daß der dortige Kaiser und einige seiner Minister sich den Leib aufgeschlitzt haben, um dadurch, dem bekannten dortigen Gebrauche gemäß, der Regierungs-Verantwortlichkeit eine Sühne zu bringen.

Aus dem Wortlaute des russischen und des amerikanischen Vertrages mit China heben wir die Stellen heraus, die sich auf das Christenthum beziehen. In dem ersteren heißt es darüber: „Die chinesische Regierung verpflichtet sich, nachdem sie erkannt hat, daß die christliche Lehre Ordnung und Eintracht unter den Menschen zu fördern sucht, ihre christlichen Unterthanen wegen Ausübung ihrer Religion nicht zu verfolgen. Sie sollen denselben Schutz, wie die im Kaiserreiche geduldeten Andersgläubigen genießen. Und da die chinesische Regierung die christlichen Missionäre als gute Menschen ansieht, die keine materiellen Vortheile suchen, so erlaubt sie denselben, das Christenthum unter ihren Unterthanen zu verbreiten, und wird ihnen nicht verbieten, im Innern des Kaiserreiches umherzureisen. Eine bestimmte Anzahl Missionäre soll mit von den russischen Behörden unterzeichneten Päßen versehen werden."

In dem Vertrage mit Nordamerika lautet die betreffende Stelle: „Da die Grundsätze der christlichen Religion, zu der sich Protestanten und Römisch-Katholiken bekennen, lehren, Anderen Gutes thun und so gegen Jedermann zu handeln, wie sie wünschten, daß ihnen selbst geschehe, so sollen solche Leute, die ruhig und friedlich diese Religion lehren, nicht verfolgt oder dieser Grundsätze wegen in irgend einer Weise belästigt werden."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

* Ueber den Fortgang der Arbeiten an der galiz. Karl-Ludwig-Bahn verlautet: Die Verwaltung hoffe den Betrieb der Bahn noch in diesem Jahre bis Jaroslaw am San eröffnen zu können. Sehr bemerkenswerth ist in Bezug auf die Verwaltung dieser Bahn deren Verhalten gegenüber der österreichischen Eisen-Industrie. Obwohl nämlich auch diese Bahngesellschaft nach ihrer Concession die Begünstigung erhalten hat, die Hälfte ihres Schienenbedarfes aus dem Auslande gegen den halben Einfuhrzoll beziehen zu dürfen, macht doch der Verwaltungsrath für die gegenwärtig im Bau befindliche Strecke von Rzeszów nach Przemyśl von jener Zollbegünstigung keinen Gebrauch, und wird bei Deckung dieses Bedarfs der 137,763 Centner Schienen und 11,468 Centner anderes Eisen umfaßt, nur österreichische Industrielle concurriren lassen. Der Herr Handelsminister hat in einem Schreiben dem Verwaltungsrath sein „besonderes Wohlgefallen über dieses für die inländische Industrie so rücksichtsvolle Vorgehen" ausgedrückt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Reichenberger und die Klagenfurter Handelskammer haben an das Handelsministerium das Ansuchen gestellt, auch ihrerseits bei der kürzlich eingesetzten industriellen Enquête ihr Gutachten abgeben zu dürfen.

Paris, 11. Jänner. Schlußcourse: 3perzent. Rente 68. — 4½perzent. Rente 96. — Silber 89; Staatsbahn 540; Credit mob. 700; Lombarden 500; Orientbahn 500.

Anfangs der Börse bewegte sich der Kurs der Rente noch zu 69, die Haltung sehr lebhaft aber noch immer nicht beruhigt.

London, 11. Jänner. Liquidations-Kurs 95½ — pro Februar 95⅛.

Krakauer Cours am 12. Januar. Silberrubel in polnisch Courant 108 verlangt, 107 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 429 verl., fl. 425 bezahlt. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 98 verl., 97¾ bezahlt. — Russische Imperials 8.38 verl., 8.28 bezahlt. — Napoleond'or's 8.30 verl., 8.20 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 4.96 verl., 4.87 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.— verl., 4.91 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98½ verl., 98 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 83.— verl., 83.50 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 78.— verl., 77.— bez. — National-Anleihe 79.— verlangt, 78 — bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Belgrad, 11. Jänner. Wie ein Telegramm aus Constantinopel vom 10. d. M. meldet, hat der Kapu Kiaja gestern das Gesuch der Skuptschina und der Interims-Regierung um Genehmigung des Fürsten Milosch überreicht; derselbe hoffte eine angemessene Weisung in den nächsten Tagen zu erhalten. Fürst Milosch befindet sich noch immer in Bukarest. Er hat bereits die Dispositionen in seinem Hauswesen getroffen, welche auf eine baldige Abreise schließen lassen. Die Rückkehr der Rustschuker Verbannten soll, wie es nun heißt, erst nach dem Eintreffen des Fürsten Milosch erfolgen. Dieselben hätten ursprünglich von Rustschuk nach Schumla transferirt werden sollen, man versichert, die dießfällige Bitte der serbischen Interimsregierung habe bewirkt, daß von dieser Maßregel Umgang genommen wurde.

Turin, 12. Jänner. Die Steuerkasse zu Biella wurde um 29,000 Frs. bestohlen. Der Thäter ist noch unbekannt. In den Provinzen nimmt der Forstfrevel in bedauerlichem Umfange zu. Die hiesigen Blätter commentiren die Thronrede in ihrer gewohnten Weise. In Sassari circulirt eine Petition um Abschaffung des Dienstes der Nationalgarde.

Rom, 6. Jänner. Das Kriegsministerium ist mittelst Decrets aufgelöst und vom 1. Jänner ab als Centralverwaltung für Militärangelegenheiten reconstituirt worden.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 12. Jänner 1859.

Angekommen in Poller's Hotel: Herr Gutsbesitzer Witalis Grzybowski a. Wadowice.

Im Hotel de Pologne: Herr Gutsbes. Johann Zubrzycki a. Rabki.

Im Hotel de Dresde: Herr Gutsbesitzer Michael Dobrzyński a. Galizien.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Graf Johann Stadnicki n. Tarnów. Vincenz Jadowski n. Stegoreice. Franz Znamiecki n. Galizien. Stanislaus Pieniążek n. Tarnów. Dionysi Kollontaj n. Michedłowice.

---

lich zu überlegen — dieses Verfahren, im Anfang ihres Hierseins aus ihrer Unkenntniß der Sprache nur zu erklärlich, mußte ihr später, als dieser Grund wegfiel, natürlich für baare Unliebenswürdigkeit, Maulfaulheit und Verstocktheit gedeutet werden. Die K.'sche Familie hatte es so oft beklagt, daß sich Caroline nicht familiärer an sie anschließe, allen Bemühungen zum Trotz nicht herzlicher, zutraulicher werde — jetzt ist das Alles erklärt und das Räthsel ihrer Unliebenswürdigkeit dazu.

Zu verwundern bleibt, daß Kunigunde bei ihren Protokollaussagen ihres wackeren Lehrers Eck mit keiner Sylbe gedacht! War es vielleicht eine unbesiegliche dumpfe Gewissensscheu, die sie hinderte, auch seiner dankend und freundlich zu gedenken, seiner, der unter Allen am meisten für sie gethan, der am schmählichsten von ihr betrogen, am tiefsten von ihr gekränkt wurde?

Den Stoff zu ihrer Betrugsgeschichte gab sie an, größtentheils „aus Schriften," nicht aber aus dem wirklichen Leben geschöpft und dann, mit eigenen Zuthaten versehen, durch Combination weiter ausgeführt und in freier Weise bearbeitet zu haben. Die Geschichte von Kaspar Hauser, die ja ganz in dortiger Gegend, besonders aber in Nürnberg und Ansbach spielte, kann Kunigunde nicht unbekannt und auf ihren Entschluß nicht ohne Einfluß geblieben sein. Sollte sie nicht vielleicht auch einmal die Erzählung „Heinrich von Eichenfels," vom Verfasser der Ostereier gelesen haben, die auf allen Jahrmärkten um ein Geringes dem Volke feilgeboten wird? Manches in ihrer „Geschichte" scheint auf eine „freie Benutzung" dieser Erzählung hinzudeuten.

Die wesentlichsten Punkte dieses über Kunigunde Lechner vom Landgericht zu Neustadt aufgenommenen Actenstücks fanden die Offenbacher Herren aus ihrem eigenen Munde bestätigt, als sie dieselbe im Kloster Ebrach besuchten. Sie war oder schien Anfangs durch das Erscheinen zweier ihr noch kürzlich so nahestehender Personen sehr niedergeschmettert, und ihr ganzes Wesen bekundete die Zerknirrschung aufrichtiger Scham und Reue. Die Thränen flossen ihr wieder reichlich, und sie schien so angegriffen, daß man sie niedersetzen hieß.

Ueberhaupt kam sie in einem geistig wie körperlich sehr herabgestimmten Zustand in Neustadt an, welchen sie besonders damit erklärt haben soll, daß es eine furchtbare Anstrengung gewesen sei, sich immer so zusammenzunehmen, daß man sie mit keinem Worte verrathe, und daß sie darüber gar viele Nächte schlaflos zugebracht. Im Anfang konnte sie vor Thränen und Erschütterung nicht reden, allmählig aber schien sie ihre Kraft zusammenzunehmen, und begann, auf die in milder Weise an sie gerichteten Fragen zu antworten. Ihr jetzt Buße und Moral zu predigen, war dies natürlich nicht der Ort noch die Stunde. Im Uebrigen aber enthielten ihre Aussagen und Mittheilungen nichts Wesentliches, was nicht schon in dem ihre sämmtlichen Geständnisse und Bekenntnisse umfassenden Protokolle enthalten und erwähnt ist.

Vermischtes.

** Se. Majestät der Kaiser hat dem Präsidenten der kaiserlich Leopoldinisch-Karolinischen Akademie die jährliche Summe von 2000 fl. für die Bedürfnisse der Akademie zur Verfügung gestellt.

** Bei der am 9. d. im Burgtheater stattgehabten Vorstellung des „Götz von Berlichingen" fand an zwei Stellen eine erhebende Demonstration statt. Bei dem Passus im zweiten Acte, wo gesagt wird: „Wir wollen uns mit unsern Brüdern wie Cherubin mit flammenden Schwertern vor den Grenzen lagern, unseres theueren Kaisers Land und die Ruhe des Reiches beschützen," [illegible] „Es lebe der Kaiser!"

** Berlin. Se. k. Hoh. der Prinz-Regent wohnte am Sonnabend im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater dem Gastspiel des Herrn Friedrich Haase bis zum Schluß der Vorstellung bei. Bekanntlich steigen Friedrich Haase's Papiere an der dramatischen Börse der Friedrich-Wilhelmstadt von Tag zu Tag.

Die erste Aufführung des Wagner'schen Lohengrin soll am 18. Januar stattfinden.

Am letzten Tage des vorigen und am ersten des laufenden Jahres hat die hiesige Stadtpost circa 70,000 Briefe befördert. Das Verhältniß der frankirten zu den unfrankirten Briefen war wie 2 : 1. Am Sylvestertage wurden allein gegen 600 Geld- und recommandirte Briefe an Aerzte gesandt. Die Bestellung von sogenannten Neujahrsbriefen währte allerdings in vielen Fällen bis Sonntag Abend.

Am 7. d. war der Berliner Magistrat zu einer Sitzung versammelt, als einer der Stadträthe etwas verspätet eintritt und die Nachricht bringt, daß die Prinzeß Victoria so eben von einem gesunden Prinzen entbunden sei — eine Nachricht, die übrigens an diesem Tage durch die ganze Stadt lief. Der Bürgermeister bricht in ein Hoch aus, Alles stimmt ein und eine Freudenaddresse wird beschlossen. Mittlerweile geht zur Sicherheit eine Depesche an das nächste Polizeibureau ab, und von diesem trifft nach kurzer Zeit die Mittheilung ein: „Ihre kgl. Hoheit ist so eben nach dem Thiergarten gefahren"

Unter den hier angekommenen Fremden befand sich vor Kurzem auch ein türkischer Oberst und Instructeur der Artillerie, Dilawer-Bey aus Beiruth. Dieser verdienstvolle und angesehene Militär ist ein geborener Berliner, Namens Geßler, welcher aus seinem früheren Verhältniß als Unteroffizier bei der Garde-Artillerie in Türkische Dienste übergegangen ist und dort noch glänzende Aussichten hat.

** Ein merkwürdiges Geschützstück, das Sir J. Brooke, der Rajah von Sarawak, vor Jahren der Königin Victoria als Geschenk aus dem Osten zugesandt hatte, ist soeben von Woolwich nach Windsor abgegangen. Es ist stark verziert und aus einem Metall gegossen, das aus einer Mischung von Messing und Gold besteht. Das Kaliber ist das eines modernen 6 - 9 Pfünders. Das Geschütz, seine Lafetten, Räder und anderes Zubehör sind von polirtem spanischen Mahagony und mit prächtigen Bronce-Arbeiten geschmückt.

** In den nahe bei der Stadt Manchester gelegenen Kohlengruben von Dendleburh sind am 5. d. sieben Bergleute verunglückt. [illegible] Die Aufwindung der in dem Korbe befindlichen sieben Leute (drei Erwachsenen und vier Knaben) geschah mit zu großer Schnelligkeit, der Korb schlug an die Seiten des Schachtes und die sieben Leute stürzten in eine Tiefe von 720 Fuß hinab. Ihr Todeskampf kann unmöglich lange gedauert haben.

Amtsblatt.

Concurs-Verlautbarung. (31. 3)

Bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau ist die provisorische Forstraths- und Forst-Referentenstelle in der 8. Diätenklasse und mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl. österr. Währ. zu besetzen.

Nachdem die Concurs-Ausschreibung vom 23. Oct. 1858 Z. 677 praes. um diese Stelle keinen entsprechenden Erfolg gehabt hat, so wird dieser Concurs mit dem Bedeuten erneuert, daß die Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse, der absolvirten Forst-Collegien, der bewährten practischen Kenntnisse im Forstfache, der Erfahrung im Forsttaxations- und Forstbauwesen, dann der erworbenen Rechnungskenntnisse, und Kenntnisse des administrativen Dienstes bis 15. Febr. l. J. bei dem Präsidium der Finanz-Landes-Direction einzubringen sind.

Krakau, am 3. Jänner 1858.

Nr. 29581. Concursausschreibung. (32. 1—3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau sind drei provisorische Finanzkonzipisten-Stellen in der Gehaltsklasse von 630 fl. öst. Währ. und der IX. Diätenklasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, der bisherigen Dienstleistung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung für den Konzeptsdienst bei den leitenden Finanz-Behörden, der Kenntniß der polnischen oder einer andern Sprache, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten im Verwaltungsgebiete der Krakauer Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar 1859 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 2. Jänner 1859.

Nr. 30513. Concursausschreibung. (33. 1—3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau ist eine definitive Kanzlei-Assistentenstelle in der XII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. öst. Währ. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten Studien und der für Amtspracticanten vorgeschriebenen Prüfung des Wohlverhaltens, der bisherigen Verwendung, und der Kenntniß der Amts- und Landessprache, endlich unter Angabe, ob und in welchem Grade der Bewerber mit dortländigen Finanz-Beamten verwandt oder verschwägert ist, die gehörig documentirten Gesuche im Dienstwege bis Ende Jänner 1859 bei der besagten Finanz-Landes-Direction zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 30. December 1858.

N. 1774. jud. Edict. (22. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Alt-Sandez als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 5. December 1831 Maria Duda zu Czarny potok ohne Zurücklassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort ihres Sohnes Anton Duda, gesetzlichen Miterben unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Mathias Pogwizd abgehandelt werden würde.

Alt-Sandez, am 16. November 1858.

Concurs-Kundmachung. (40. 1—3)

Im Sprengel des k. k. sieb. Oberlandesgerichtes sind mehrere provisorische Gerichts-Adjuncten-Stellen mit dem Jahresgehalte von 500 fl. zu besetzen.

Diese Gerichtsadjuncten werden den hierländigen Bezirksämter zur ausschließlichen Dienstleistung im Justiz-Fache zugewiesen werden, und haben in so lange sie provisorisch sind, auf eine Vorrückung in die höheren Gehalts-Kategorien eben so wenig einen Anspruch als auf Diäten und Diätenpauschalien, werden jedoch bei Besetzung systemisirten Adjuncten-Stellen nach Verdienst berücksichtigt.

Weiters sind im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes mehrere adjutirte Auskultanten-Stellen zu besetzen.

Bewerber um obige Dienstpostenhaben ihre nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1853 R. G. B. Nr. 81 einzurichtenden Gesuche, in welchen die Nachweisungen über das Alter, den Stand, die Religion, Sprachkenntnisse, zurückgelegte Studien, die allfällig abgelegten theoretischen und practischen Prüfungen die zurückgelegte 6 wöchentliche Probepraxis und etwaigen Verwandtschafts-Verhältnisse mit hierländigen Justiz-Beamten zu liefern sind, durch ihre vorgesetzte Behörde, und Falls sie nicht in l. F. Diensten stehen, durch die vorgesetzte politische Behörde binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in der Krakauer Zeitung an das Präsidium des k. k. siebenbür. Oberlandesgerichtes gelangen zu lassen.

Den Bewerbern um Auskultantenstellen aus den deutsch-slavischen Provinzen wird ferner bedeutet, daß ihnen bei nachgewiesener Durftigkeit eine Aversual-Vergütung von 1 fl. CM. für jede bis zu ihrem neuen Bestimmugsort zurückgelegte Meile zugestanden wird, und denselben bei einer entsprechenden und ersprießlichen Dienstleistung nebstbei auch Remunerationen bis zu dem Betrage von 100 fl. in Aussicht gestellt werden.

Nr. 18089. Concursausschreibung (30. 3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Kolbuszów erledigten Amtsdieners-Gehilfenstelle mit dem Lohne jährlicher 226 fl. 80 kr. öst. W. wird hiemit der Concurs auf 4 Wochen, von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" an gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde kais. Verordnung vom 9. Dezember 1853 (Nr. 266, Stück LXXXIX. des R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich blos bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben.

Die etwaigen Competenten haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualificationstabelle belegten Competenz-Gesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Bezirksamt in Kolbuszów einzureichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnów, am 30. Dezember 1858.

Z. 6664. Edict. (1393. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden über Einschreiten der Eheleute Herrn Josef und Frau Sofie Jaworskie in Vertretung des Hrn. Advokaten Dr. Bersohn mittelst dieses Edictes Frau Anna de Janowskie 1. Ehe Smielecka auch Chmielecka genannt, 2. Ehe Zborowska und deren allenfälligen unbekannten Erben und Rechtsnehmer sub clausula perpetui silentii et praeclusi aufgefordert binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, namentlich bis zum 26. Februar 1860 ihre Rechte zu der im Lastenstande des Gutes Bukowiec Sandezer Kreises dom. 72 pag. 333 n. 5 on. pränotirten Summe von 18,000 fl. pol. hiergerichts geltend zu machen, sonst ihnen das ewige Stillschweigen auferlegt, sie des Forderungsrechtes zu dieser Summe für verlustig erklärt und die erwähnte Summe aus dem Lastenstande des Gutes Bukowiec Sandezer Kreises gelöscht werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 1. December 1858.

Kundmachung. (41. 1—3)

Mit Beziehung auf die Kundmachung der Bank-Direction vom 14. October v. J. werden folgende Herren Ausschuß-Mitglieder, welche in Gemäßheit des §. 25 der Statuten der österreichischen National-Bank, vermöge ihres nachgewiesenen Actien-Besitzes berufen, und durch Hinterlegung von Fünf, auf ihren Namen lautenden Bank-Actien dem statutenmäßigen Erfordernisse nachgekommen sind, eingeladen, an der nächsten, am 17. Jänner 1859 um 10 Uhr Morgens im Freiungs-Tracte des neuen Bankgebäudes stattfindenden Ausschuß-Versammlung Theil zu nehmen.

Aichenegg, Jakob Ritter v., Doctor.
Am Pach auf Grünfelden, Wilhelm v.
Anacker, Edmund.
Arnstein et Eskeles.
Auerhammer, Peter.
Auspitz, S.
Baworowsky, J.
Biedermann, M. L. et Comp.
Boschan, Friedrich.
Camondo's Eidam, Salomon et Comp.
Coith, Chrian Heinrich Ritter v.
Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, k. k. priv. österr.
Drosa, Anton.
Du Pasquier, Fatton et Comp.
Egger, Franz, Doctor.
Eisler, Bernard.
Engel, F. A.
Epstein, L.
Familien-Versorgungs-Fond, k. k.
Figdor, J. et Söhne.
Gastl, Johann.
Geitler, Sigmund Christian, Edler von.
Geyling, Josef.
Gögl, Zeno.
Goldberger, Sam. F. et Söhne.
Goldschmidt, Moriz.
Götzen, Carl Graf v.
Hager, Michael, Doctor.
Hainisch, M.
Haupt, Leopold.
Hayek, Johann Ernst Ritter v. Waldstätten.
Heimann, E. J.
Henikstein et Comp.
Hill, Joseph.
Horny, Carl.
Kendler et Comp.
Knoch, Vincenz Edler v.
Königswarter, Jonas.
Lämel, Leopold.
Landtmann, Friedrich.
Lehmann, Heinrich.
Leidesdorf, Ignaz.
Lenneis, Georg.
Leon, Jaques.
Lieben, Jg. L.
Lipp, Franz.
Lippmann, Samuel.
Löwenstein et Sohn.
Löwenthal, J. M.
Markl, And. Ad.
Miller, J. M.
Missong, Joseph Carl.
Müller, Joh. Nep.
Murmann, Peter.
Murmann's S. Erbe.
Neumann, Jos. Doctor.
Neuper, Franz.
Oberkammeramt, Wiener, magistratisches, nor. der Groß-Commune in Wien.
Ohmeyer, Christoph.
Ott, Martin.
Planck, Eduard.
Pochtler, J.
Popp, Zenobius Constantin Ritter v. Böhmstetten.
Puchberger, Maximilian.
Rädler, J. M.
Ramelmayr, Adam.
Ribarz, Johann.
Rogge, H. F. A.
Rosmann, Carl W.
Rothschild, S. M. v.
Ruziczka, L.
Scharmitzer's Neffe, J.
Schey, Friedrich.
Schmidt, Joh. Gottlieb.
Schöller, Alexander.
Schuller, J. G. et Comp.
Schwab, M. J.
Schwarz, J. G.
Sina, Johann Freiherr v.
Sina, Simon G.
Spar-Cassa, erste österreichische.
Spar-Cassa in Oberhollabrunn.
Springer, Max.
Stadbauer, Dominik.
Stametz, J. H. et Comp.
Stände, niederösterreichische.
Thill, Franz.
Todesco's, Hermann Söhne.
Todesco, Moritz.
Trebisch, Jos. Max.
Turkull, Thaddäus Ritter v.
Wagner, Anton.
Wallner, Ignaz.
Welisch, Ignaz.
Wertheimstein Söhne, Hermann v.
Wertheimstein, Leopold v.
Wiener, Eduard.
Wiesenburg, Anton.
Winter, J.
Wodianer, Moriz v.

Die für das zweite Semester 1858 entfallende Dividende wird nach erfolgter statutenmäßiger Festsetzung bekannt gemacht und ausbezahlt werden.

Wien, am 5. Jänner 1859.

Pipitz,
Bank-Gouveneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Puthon,
Bank-Director.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuter Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
12	2	328'' 60	3·2	76	West stark	trüb	Sturm	+2·2	+3·4
	10	326' 23	2·8	100	„ „	„	Sturm und Regen		
13	6	326' 57	2·7	97	„ mittel	„	In der Nacht Schnee		

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.

Berechnet in österreichischer Währung.

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	3	99	4	2½	—	—	3	93½	—	—	—	—
„ Saat-Weiz.	—	—	3	75	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	2	45	2	62½	—	—	2	36½	—	—	—	—
„ Gerste	2	40	2	49	2	10	2	20	—	—	—	—
„ Hafer	—	—	1	75	—	—	1	70	—	—	—	—
„ Erbsen	4	—	4	15	3	65	3	70	—	—	—	—
„ Hirsegrütze	4	75	4	80	4	—	4	20	—	—	—	—
„ Lein-Samen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Fasolen	4	12	4	20	3	30	4	—	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	—	—	12½	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mag. „	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rind-Lungenfl.	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Metz. Hirse	—	—	2	10	—	—	1	90	—	—	—	—
„ Buchweizen	—	—	1	83	—	—	1	57½	—	—	—	—
„ Kartoffeln	—	—	1	26	—	—	1	20	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	1	40	—	—	1	31	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	73½	—	—	—	70	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	3	67½	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	91	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	1	57½	—	—	1	43½	—	—	—	—
Winterraps	—	—	6	30	—	—	5	77½	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	4	20	—	—	4	—	—	—	—	—
Gerstengrütze 1/16 Metz	—	52	—	57	—	45	—	49½	—	39½	—	42
Czestochauer dto	—	—	1	10	—	—	1	5	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	5	—	—	1	—	—	—	—	—
Perl dto.	1	34	1	37½	1	10	1	20	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	74	—	80	—	67	—	70	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	72	—	—	—	68	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	80	—	—	—	70	—	—	—	—
Mehl aus fein dto.	—	—	—	60	—	—	—	54	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 11. Januar 1859.

Deleg. Bürger Anton Wojczyński — Magistrats-Raht Łoziński — Markt-Kommissar Jezierski

---

Wiener-Börse-Bericht

vom 11. Januar.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.10	79.25
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	78.50	79.75
dito. „ 4½% für 100 fl.	70.—	70.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	310.—	315.—
„ 1839 für 100 fl.	127.—	128.—
„ 1854 für 100 fl.	106.50	107.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15..50	16—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	78.50	79.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	77.—	78.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	77.—	78.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	78.50	79.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	76.50	77.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	90.50	91.50
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	940.—	942.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	215.—	215.50
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	603.—	606.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1690.	1692.
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	228.—	285.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	76.—	76.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	170.—	171.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	85.—	90.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	61.—	62.--
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	488.—	490.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	310.—	320.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	400.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	94.50	95.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.—	85.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	94.75	95.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102.—	103.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	74.—	75.—
Salm zu 40 „ „	40.—	41.—
Palffy zu 40 „ „	38.—	38.50
Clary zu 40 „ „	37.80	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.75	39.—
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	26.—	26.50
Keglevich zu 10 „ „	15.25	15.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	89.50	90.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	89.70	90.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	79.50	79.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	105.—	106.—
Paris, für 100 Franken 3%	42.20	42.30

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —— Nkr.	5 fl. — 3 Nkr.
Kronen	14 fl. —30 „	14 fl. —35 „
Napoleonsd'or	8 fl. —42 „	8 fl. —48 „
Russ. Imperiale	8 fl. —54 „	8 fl. —58 „

K. k. polnisches Theater in Krakau

Unter der Direction von Julius Pfeiffer und Blum.

Donnerstag, den 13. Jänner 1859.

Zum Benefiz für Anton und Johanna Krajewsky.

Der artesische Brunnen.

Melodrama aus dem Deutschen in 4 Acten bearbeitet vom Verfasser des „Rej z Nagłowic."

In der Buchdruckerei des „CZAS." In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.

Amtsblatt.

Z. 6930. **Kundmachung.** (20. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Rzeszów wird bekannt gemacht, es sei auf das Einschreiten des Herrn Victor Zbyszewski als Hypothekar-Gläubigers, die Relicitation der in Sachen der Ursula Grocholska und des Stanislaus Wisłocki namentlich dessen Rechtsnehmers Rafael Grocholski zur Befriedigung der denselben gegen die Erben des verstorbenen Benedict Grabiński zugesprochenen Schuldforderung von $^{20}/_{32}$ Theilen der Summe 45491 fl. pol. 12 gr. oder 11372 fl. 54 kr. CM. s. N.-G. zwangsweise veräußerten, und vom Rafael Grocholski am 18. Mai 1839 bei dem Tarnower k. k. Landrechte um den Meistbot von 144,001 fl. CM. erstandenen, den rechtsbesiegten Erben des Benedict Grabiński eigenthümlich gehörigen $^{20}/_{32}$ Theile der im Rzeszower Kreise gelegenen Güter Sokołów sammt den dazu gehörigen Antheilen Trzebuska, Wulka, Turza, Nienadówka górna et dólna, Stobierna, Dołęga, Górno, Rękaw und Trzebos auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Rafael Grocholski, beziehungsweise dessen erbeserklärten Erbin Konstanzia Szaszkiewicz respective ihrer Nachlaßmasse, bewilligt worden, welche in einem einzigen, auf den 15. März 1859 um 9 Uhr Vormittags festgesetzten Termine hiergerichts wird abgehalten werden.

Die Licitationsbedingnisse sind:

1. Es werden nebst den $^{20}/_{32}$ Antheilen des Gutes Sokołów cum attinentiis, auch der auf diese Antheile entfallende Theil des für das Gut Sokołów cum attinentiis ermittelten Grundentlastungskapitals von 165,772 fl. 27 kr. veräußert, und als Ausrufspreis wird die Summe von 93,526 fl 20 kr. CM. oder 98,202 fl. 65 kr. öst. Währung als der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Theile angenommen, welche $^{20}/_{32}$ Theile der fraglichen Güter, falls sie in diesem Licitationstermine nicht über den Schätzungswerth oder um denselben verkauft werden könnten, auch unter dem Schätzungswerthe werden veräußert werden.
2. Jeder Kauflustige ist gehalten, als Vadium den Betrag von 4677 fl. CM. oder 4910 fl. 85 kr. öst. W. im Baaren zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen, an sonsten er zur Licitation nicht zugelassen würde.
3. Der Käufer muß die Forderungen jener Gläubiger, welche die Zahlungsannahme vor der etwa bedungenen Aufkündigung verweigerten, so weit sich der Kaufpreis erstrecken wird, übernehmen, die übrigen Gläubiger aber, gemäß der zu fällenden Zahlungsordnung höchstens binnen 30 Tagen, vom Tage des ihm zugestellten, die Zahlungsordnung der Gläubiger festsetzenden gerichtlichen Bescheides gerechnet, entweder zu ihren eigenen Händen befriedigen, oder den angebotenen Kaufschillingsrest, der nach Abschlag des Angeldes übrig bliebe, an das gerichtliche Depositenamt erlegen, es sei denn, daß er sich mit derlei Gläubigern anders abgefunden hätte.
4. Sobald der Käufer erwiesen haben wird, der dritten Bedingung geleistet zu haben, werden ihm sogleich die erstandenen Antheile ins Eigenthum zugesprochen, tabularisch und physisch jedoch auf dessen Kosten übergeben und alle Lasten, ausgenommen die Grundlasten und jene Forderungen, welche er nach der in der dritten Bedingung festgesetzten Verpflichtung, oder im Grunde einer mit den Gläubigern getroffenen Verabredung übernommen hätte, extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.
5. Sollte der Käufer der dritten Bedingung nicht Genüge leisten, d. i. den von ihm angebotenen Kaufschilling in dem daselbst festgesetzten Termine nicht erlegt haben, so wird dann auf Einschreiten des Schuldners, oder auch irgend eines Gläubigers auf Gefahr und Kosten des Käufers die Relicitation der von ihm erstandenen Güterantheile ohne neue gerichtliche Schätzung derselben ausgeschrieben, und der wortbrüchige Käufer hat für jeden Schaden und für die Auslagen nicht nur mit dem erlegten oder versicherten Angelde, sondern im Falle der Unzulänglichkeit mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften.
6. Jedoch steht es dem Feilbietenden frei, auch sogleich nach beendigter Feilbietung und Annahme des Licitationsprotocolls zum Gerichte, ein Drittel des angebotenen Kaufschillings mit Einschluß des Vadiums im Baaren gerichtlich zu erlegen, worauf ihm sodann die erkauften Güterantheile in den Besitz und Nutznießung auch vor der zu erlassenden Zahlungsordnung übergeben würden, in welchem Falle er gehalten wäre, von den bei ihm zurückgebliebenen $^{2}/_{3}$ des Kaufschillings die 5 % Intreressen vom Tage des übernommenen physischen Güterbesitzes an zu rechnen jährlich an das hiergerichtliche Depositenamt unter sonst zu gewärtigender, in der fünften Bedingung angedrohten Wiederveräußerung der Güterantheile zu erlegen.
7. Inwieferne Jemand der intabulirten Gläubiger der Meistbietende geworden wäre und sich der Wohlthat der sechsten Bedingung bedienen wollte, wird ihm hiemit freigestellt, statt des gerichtlich zu erlegenden Drittels des Kaufschillings, solchen pragmatisch über seiner Activforderung sicher zu stellen, sobald er erwiesen haben wird, daß selbe durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder durch einen gerichtlichen Vergleich als liquid anerkannt wurde, dem $^{1}/_{3}$-Theile des Kaufschillings gleich kömmt und in denselben eintritt, wo er jedoch gehalten sein wird, die Interessen vom ganzen Kaufschillingspreise zu entrichten.
8. Der Meistbietende wird gehalten sein, alle jene Grundlasten, die in dem Schätzungsacte dieser Güterantheile als solche erwähnt werden und aus denselben geleistet zu werden pflegen, wie auch jene, welche auf denselben, und namentlich über Sokołów pos. 7 et 13, über Trzebuska pos. 44 und über Górno pos. 15, oner. haften, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der gekauften Antheile aus Eigenem zu tragen, ohne selbe vom Kaufschillinge abschlagen zu dürfen.
9. Das Güterinventar, die gerichtliche Abschätzung und der Tabularextrakt können in der hiesigen Registratur eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden unter Einem die dem Wohnorte, so wie auch einige dem Namen nach unbekannte, oder außer Landes wohnende Tabulargläubiger, nämlich: Katharina Gräfin Lewicka, Rose Zamoyska, Gabriel Hohendorf, Julianna de Gorzkowskie Lewicka, die Nachlaßmasse der Marianna de Trepkie Dembicka, oder ihre dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben; Therese Krzyżanowska, geborne Górska, Kellmann Bachstütz, Josef Goldberg, Rosa Gr. Bukowska, Magdalena Simon verehelichte Jürgas, Jakob Herz Bernstein, Hersch Reich, Johann Grocholski, Maria de Baworowskie Grocholska, Franz und Maria Hauschke, Ignaz Wisłocki und Katharina Belz; die lateinische Kirche in Sitaniec im Königreich Polen, so wie sämmtliche Gläubiger, welche später in die Landtafel gelangten, so wie jene ihrem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, denen der gegenwärtige Licitationsbescheid aus was immer für Ursache vor dem Licitationstermine nicht eingehändigt werden konnte, mit dem Beisatze verständigt, daß ihnen behufs ihrer Verständigung von dieser Licitation, dann zum Licitationsacte selbst, wie auch aller daraus gesetzlich folgenden Executionsacte noch von dem bestandenen Tarnower k. k. Landrechte der Advocat Dr. Hoborski bestellt worden sei, und daß diesem Curator der Rzeszower Gerichtsadvocat Dr. jur. Reiner als Substitut beigegeben ist.

Zugleich werden hievon die abwesenden Miteigenthümer des Gutes Sokołów, als Konstanzia Myszkowska, Kaspar Jabłonowski, Ursula Głogowska, Karl, Ignatz, Felizia Rosciszewskie, so wie Theophila Wierzbowska, Erbin nach Antonia Rościszewska, endlich die Frau Konstanzia Szaszkiewicz, beziehungsweise deren liegende Nachlaßmasse, und die im Auslande sich aufhaltende Frau Salomea Grocholska als Miteigenthümer und Hypothekar-Gläubiger mit dem Beisatze verständigt, daß ersteren der Gerichtsadvocat Dr. jur. Lewicki, letzteren der Gerichtsadvocat Dr. jur. Rybicki als Curatoren mit Substituirung der Gerichtsadvocaten Dr. jur. Bandrowski und Dr. jur. Rutowski in Tarnów bestellt worden sind.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, den 26. November 1858.

N. 6930. **Obwieszczenie.**

Ces. kr. Sąd obwodowy Rzeszowski wiadomo czyni, iż na prosbę P. Wiktora Zbyszewskiego, jako hypotecznego wierzyciela, dozwoloną została relicytacya $^{20}/_{32}$ części dóbr Sokołowa z przyległościami, Trzebuska, Wulka Turza, Nienadowka górna i dolna, Stobierna, Dołęga, Górno, Bękaw i Trzeboś w obwodzie Rzeszowskim położonych spadkobiercom ś. p. Benedykta Grabińskiego należących w celu zaspokojenia $^{20}/_{32}$ części sumy 45,491 złp. 12 gr. czyli 11,372 złr. 54 kr. m. k. z przynależytościami, przez Urszulę Hr. Grocholską i Stanisława Wisłockiego, a mianowicie ich cesyonaryusza Rafała Hr. Grocholskiego przeciw sukcesorom ś. p. Benedykta Grabińskiego wywalczonych — przez Rafała Hr. Grocholskiego na dniu 18. Maja 1839 w byłym Sądzie Szlacheckim Tarnowskim jako najwięcéj ofiarującego za cenę 14,401 złr. m. k. nabytych, która relicytacya na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego Rafała Grocholskiego stosunkowo tegoż spadkobierczyni Konstancyi Szaszkiewicz, a właściwie jéj masy spadkowéj w jednem terminie t. j. na dniu 15. Marca 1859 o godzinie 9téj z rana pod następującemi warunkami w tutejszym Sądzie przedsięwziętą będzie:

1. Wzmiankowane $^{20}/_{32}$ części dóbr Sokołowa z przyległościami będą łącznie z wynagrodzeniem za zniesione powinności poddańcze na te części z sumy dla całych dóbr Sokołowa z przyległościami w kwocie 165,772 złr. 27 kr. m. k. wymierzonéj, przypadającym, sprzedane — cana szacunkowa sprzedać się mających $^{20}/_{32}$ części dóbr Sokołowa z przyległościami podług sądowego oszacowania w ilości 93,526 złr. 20 gr. m. k. czyli 98,202 złr. 65 cent. austr. waluty wywołana będzie — gdyby zaś te części dóbr w tym terminie ani nad cenę szacunkową, ani też za takową sprzedane bydź niemogły, tedy takowe niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Każdy chęć licytowania mający obowiązanym jest, kwotę 4,677 złr. m. k. czyli 4,910 złr. 85 cent. austr. wal. jako zakład w gotowiznie do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, inaczéj do licytacyi dopuszczonym nie będzie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest pretensye tych wierzycieli, którzyby onych wypłatę przed umówionym może należytości swoich wypowiedzenia przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj przez się ceny kupna na siebie przyjąć, resztę zaś wierzycieli podług wydać się mającéj Tabeli porządek wypłaty wierzycieli stanowiącéj najdaléj w 30 dniach od dnia doręczenia onemuż dekretu sądowego w tym celu wypadłego rachować się mających, do rąk własnych, lub też składając resztę ofiarowanéj ceny kupna, która po odtrąceniu zakładu pozostanie się do sądowego depozytu zaspokoić, chybaby się z takowemi wierzycielami inaczéj ułożył.
4. Jak tylko kupiciel udowodni, że kondycyi 3. téj licytacyi zadosyć uczynił, zaraz własność kupionych części dóbr onemu przyznaną będzie, i takowe tabularnie i fizycznie jednakże na jego koszta oddane mu będą, zaś wszystkie ciężary, wyjąwszy gruntowe i takowe pretensye które on sam mocą ustanowionego w 3cim warunku téj licytacyi zobowiązania się, lub też mocą zawartéj z wierzycielami umowy na siebie przyjął, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
5. Gdyby zaś kupiciel kondycyi 3ciéj nieuczynił zadosyć, to jest gdyby w przeznaczonym terminie wypłatę ofiarowanéj przez się ceny kupna nieuiścił, natenczas na prośbę dłużnika, lub któregobądź z wierzycieli nowa licytacya kupionych dóbr na koszta i niebezpieczeństwo kupiciela bez powtórnego onychże oszacowania, rozpisaną będzie, a kupiciel niedotrzymujący słowa, za każdą ztąd wynikłą szkodę i wydatki, nietylko złożonym lub zabezpieczonym zakładem, lecz gdyby taki niewystarczył, także innym swoim majątkiem staje się odpowiedzialnym.
6. Jednakże zostawia się kupicielowi także wolność, chociażby zaraz po ukończonéj licytacyi i przyjęciu protokułu licytacyjnego do Sądu, jedną trzecią część ofiarowanéj przez się ceny kupna, włączając w takową wadium, sądownie złożyć, w którym to razie, onemu kupione części pomienionych dóbr w posiadanie i używanie nawet przed wypaść mającą rezolucyą sądową porządek wypłaty wierzycieli stanowiącą, oddane będą, kupiciel zaś obowiązanym będzie, od pozostałych u niego $^{2}/_{3}$ części ceny kupna prowizyą po 5 od 100 od dnia osiągnionego owych części dóbr fizycznego posiadania, rocznie do sądowego depozytu z zastrzeżeniem w warunku 5. zagrożonéj relicytacyi, opłacać.
7. Ktoby z intabulowanych wierzycieli jako najwięcéj ofiarujący te części dóbr kupił, i z dobrodziejstwa 6. warunku korzystaćby chciał, wolno mu jest, zamiast sądownie złożyć się mającéj trzeciéj części ceny kupna w gotowiznie, takową pragmatycznie na swym kapitale zabezpieczyć, jeżeli tylko udowodni, iż ten kapitał zasadza się na sądowym wyroku w rzecz zasadzoną zapadłym, lub też na sądowéj ugodzie, jednéj trzeciéj części kupna ceny wyrównywa i ceną kupna objętym będzie — w którym to razie obowiązany będzie procenta od całéj ceny kupna opłacać.
8. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie, też wszystkie ciężary gruntowe w akcie szacunkowym wyrażone, i z części tych dóbr opłacać się zwykłe, niemniéj i takowe daniny, które na wspomnionych częściach dóbr a mianowicie na Sokołowie w poz. 7. i 13. na Trzebosce poz. 44. i na Górno w poz. 15. jako ciężary zaintabulowane są, od dnia fizycznego kupionych części posiadania, z własnego majątku ponosić i uiszczać — nie będąc mocen takowe z ceny kupna potrącać.
9. Zresztą akt szacunkowy, inwentarze i extrakt tabularny sprzedać się mających części dóbr w tutejszéj sądowéj registraturze przejrzeć lub też w odpisie wyjąć wolno.

O rozpisanéj téj licytacyi uwiadamiają się oraz z miejsca ich pobytu, jakoteż i niektórzy z imienia niewiadomi, albo za granicą będący intabulowani wierzyciele, jakoto: Katarzyna hr. Lewicka, Róza Zamoyska, Gabryel Hohendorf, Julianna z Gorzkowskich Lewicka, masa spadkowa Maryanny z Trepków Dembickiéj lub też onéj z miejsca mieszkania niewiadomi spadkobiercy, Teresa Krzyżanowska urodzona Górska, Kellmann Bachstütz, Józef Goldberg, Róża hr. Bukowska, Magdalena Simon zamężna Jürgas, Jakób Herz Bernstein, Hersch Reich, Jan Grocholski, Marya z Baworowskich Grocholska, Franciszek i Marya Hauschke, Ignacy Wisłocki i Katarzyna Bełz, Kościoł obrządku łacin. w Sitańcu, Królestwie polskiém; tudzież takowi wierzyciele którzy późniéj swe prawo do tabuli krajowéj wnieśli, jakoteż i z miejsca pobytu znajomi wierzyciele, którymby teraźniejsza rezolucya, sprzedaż dóbr tych rozpisująca z jakiéjbądź przyczyny przed terminem doręczoną bydź niemogła, z tym dodatkiem, iż im względem uwiadomienia onych o téj licytacyi, jakoteż do samego aktu takowéj, niemniéj względem wszystkich prawnie z takowéj następnych egzekucyjnych aktów, przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski Adwokat Dr. Hoborski, jako zastępca sądowy ustanowiony jest — któremu jako zastępca, dodaje się tutejszy Adwokat Dr. Reiner.

Równocześnie zawiadamiają się nieobecni współwłaściciele dóbr Sokołowa jakoto: Konstancya Myszkowska, Kasper Jabłonowski, Urszulá Głogowska, Karol, Ignacy i Felicya Rościszewskie, jakotéż Teofila Wierzbowska spadkobierczyni Antonii Rościszewskiéj — nakoniec P. Konstancya Szaszkiewicz, względnie téjże leżąca masa spadkowa, niemniéj za granicą mieszkająca P. Salomea Grocholska, jako współwłaścicielki i hypoteczne wierzycielki — z tym dodatkiem, że pierwszym tutejszy adwokat Dr. Lewicki, ostatnim zaś tutejszy adwokat Dr. Rybicki z substytucyą adwokatów Tarnowskich Dr. Bandrowskiego i Dr. Rutowskiego, jako Kurator nadany jest.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 26. Listopada 1858.

N. 7000. **Kundmachung.** (1382. 1-3)

Vom 1. November 1858 an, sind die Gebühren für Correspondenzen im Verkehre mit fremden Staaten in der neuen österr. Währung, nach folgenden Bestimmungen einzuheben:

I. Correspondenzen aus und nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins:

1. Das deutsch-österr. Vereinsporto für Briefe beträgt pr. Loth:
   bei Entfernung bis einschließig 10 Meilen . 5 Nkr.
   „ „ über 10 bis 20 Meilen . 10 „
   „ „ über 20 Meilen . . . . 15 „
2. Die Zutaxe für die unfrankirte Briefe ist mit 5 Neukr. pr. Loth,
3. Die Recommandationsgebühr mit 10 Neukr. die Gebühr für Retourrecepisse mit ebensoviel,
4. Die Gebühr für Waarenproben und Muster mit 5, 10 und 15 Neukr. für je 2 Loth,
5. Die Taxe für Kreuzbandsendungen ist mit 2 Neukr. pr. Loth einzuheben.
6. Die Bestellgebühr für Expreßbriefe beträgt 15, beziehungsweise 30 Neukr., jenachdem die Bestellung am Tage, oder zu Nachtzeit erfolgt.
   Die Gebühr für die Beischaffung eines Boten 15 Neukr. (Art. 26 des revidirten deutsch-österr. Postvereins-Vertrages).
7. Die Gebühr für die Nachsendung von Zeitschriften (Art. 52 des revidirten deutsch-österr. Postvereins-Vertrages) mit 50 Neukr. zu berechnen.
8. Bei Correspondenzen zwischen den deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten und fremden Staaten beträgt das deutsch-österr. Vereinsporto 15 Neukr. pr. Loth für Briefe und 2 Neukr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen.

II. Correspondenzen aus und nach den Staaten des österr.-italienischen Post-Vereins:
(Modena, Parma, Toscana und dem Kirchenstaate)

1. Das österreich.-italienische Vereinsporto für Briefe Waarenproben, Mustern und Kreuzbandsendungen, die Zutaxe für unfrankirte Briefe, die Recommandationsgebühr und die Gebühr für Retour-Recepisse werden mit denselben Beträgen festgesetzt, wie die bezüglichen Gebühren im Verkehre mit den Staaten des deutsch-österr. Postvereins (I, 1 bis 5.)
2. Bei Correspondenzen aus Modena, Parma, Toscana und dem Kirchenstaate, nach den Staaten des deutsch-österr. Post-Vereins, ebenso bei den nicht blos durch Oesterreich, sondern auch durch einen andern Staat des deutsch-österreichischen Postvereins transitirenden Correspondenzen nach fremden Staaten und umgekehrt beträgt
   a) die Modenesische sowie Parmesanische Taxe 6 Nkr. pr. Loth für Briefe und 2 Nkr. pr. Loth Kreuzbandsendungen,
   b) die Toscanische und römische Taxe 11 kr. pr. Loth für Briefe und 2 Nkr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen,
   c) die deutsch-österr. Vereinstaxe 15 Nkr. pr. Loth für Briefe und 2 Nkr. pr. Loth für Kreuzbandsendungen.
3. Das österr.-italienische Vereinsporto für bloß durch Oesterreich und nicht auch durch einen andern Staat des deutsch-österr. Postvereines transitirenden Correspondenzen aus Modena, Parma, Toscana und dem Kirchenstaate nach fremden Staaten und umgekehrt beträgt 15 Nkr. pr. Loth bei Briefen und 2 Nkr. pr. Loth bei Kreuzbandsendungen.
4. Die Taxen für die österr.-römischen Correspondenzen, welche durch die Dampfschiffe des österreichischen Lloyd befördert werden (Art. 16 der österr.-römischen Postconvention) werden wie folgt festgesetzt:
   a) für Briefe zwischen Triest und Ancona mit 15 Nkr. pr. Loth, wovon 10 Nkr. dem österreichischen Lloyd als Seeporto zukommen;
   b) für alle übrigen zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate mit 25 Nkr. pr. Loth wovon 10 Nkr. gleichfalls dem österr. Lloyd zukommen;
   c) für Kreuzbandsendungen mit 4 Nkr. pr. Loth, wovon 2 Nkr. Seeporto;
   d) die Zutaxe für unfrankirte Briefe mit 5 Nkr. pr. Loth;
   e) die Taxe für Waarenproben und Mustern mit denselben Beträgen wie für Briefe (a. b.) jedoch für je 2 Loth.

III. Correspondenzen nach Orten im Auslande wo k. k. Posterpeditionen bestehen:

Bei Correspondenzen nach jenen Orten, in den Donaufürstenthümern, in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten und auf den jonischen Inseln in welchen k. k. Posterpeditionen aufgestellt sind, wird die Taxe für die Beförderung mittelst der Landposteurse auf fremden Staatsgebiete, so wie mittels der Dampfschiffe auf der untern Donau und zur See (Lloyd'sche Seeporto) mit 5, 10, 15 beziehungsweise 20 Nkr. (statt 3, 6, 9 und 12 kr. CM.) pr. Loth für Briefe und mit 2 Nkr. (statt mit 1 kr. CM.) für Kreuzbandsendungen festgesetzt.

IV. Correspondenzen aus und nach Frankreich und Correspondenzen mit fremden Staaten, welche über Frankreich befördert werden:

1. Die Bestimmungen über die Behandlung dieser Correspondenzen werden in folgenden Puncten abgeändert:

   Die gemeinschaftliche Taxe für einen frankirten Brief aus Oesterreich und Belgrad nach Frankreich und Algier beträgt 25 Nkr. für je 10 Grammes, die Taxe für einen unfrankirten Brief aus Frankreich und Algier nach Oesterreich und Belgrad 32 Nkr. für je 10 Grammes (§. 3 der Vollzugsvorschrift.)
2. Die unveränderliche Recommandationsgebühr ist mit 21 kr. einzuheben, auch diese wird zwischen der österreichischen und französischen Postverwaltung getheilt.
3. Die Taxe für Zeitschriften, Journale und periodische Schriften wird mit 6 Nkr. pr. 45 Grammes und die Taxe für andere Drucksachen mit 6 Nkr. für je 15 und beziehungsweise 40 Grammes festgesetzt.
4. Die Gesammttaxe für einen Brief aus jenen Orten in der Türkei und den Donaufürstenthümern und auf den jonischen Inseln, wo k. k. Posterpeditionen bestehen nach Frankreich und Algier beträgt 40 Nkr. pr. 10 Grammes.
5. Die Gebühr für einen recomandirten Brief aus den unter 4 genannten Orten nach Frankreich und Algier ist zusammengesetzt:
   a) aus der österr. Recommandationsgebühr von 10 Neukr.
   b) aus dem Porto für die Beförderung auf fremden Staatsgebiete und zur See von 15 Neukr. pr. 10 Grammes;
   c) aus dem österreichischen Porto von $12\frac{1}{2}$ Nkr. pr. 10 Grammes;
   d) aus dem französischen Porto, welches mit dem doppelten, des für gewöhnliche Briefe festgesetzten Betrages einzuheben ist. Ein bei dieser Berechnung sich ergebender Bruchtheil ist auf einen ganzen Kreuzer abzurunden.
6. Die Taxe für Kreuzbandsendungen aus den unter 4 genannten Orten nach Frankreich und Algier beträgt für ein einfaches Paket 8 Nkr.
7. Das französische Porto beträgt bei Briefen aus und nach Rußland 13 Nkr. für $\frac{1}{2}$ Loth; bei Briefen aus und nach Griechenland 25 Nkr. für $\frac{1}{2}$ Loth.

   Das französische Porto für Kreuzbandsendungen aus Rußland und Griechenland beträgt 4 Nkr. für das einfache Paket.

V. Correspondenzen aus und nach Sardinien:

1. Für einen einfachen Brief ist die Gesammttaxe in Oesterreich wie folgt einzuheben:
   a) in der ersten österreichischen, gegenüber der ersten sardinischen Section mit 10 Nkr.
   b) in der ersten österreichischen gegenüber der zweiten sardinischen Section mit 15 Nkr.
   c) in der zweiten österreichischen, gegenüber der ersten sardinischen Section mit 16 Nkr.
   d) in der zweiten österreichischen, gegenüber der zweiten sardinischen Section mit 21 Nkr.
   e) in der dritten österreichischen, gegenüber der ersten sardinischen Section mit 21 Nkr.
   f) in der dritten österreichischen, gegenüber der zweiten sardinischen Section mit 26 Nkr.
2. Die Recommandationsgebühr und die Gebühr für Retourrecepisse betragen je 10 Nkr.
3. Die Taxe, welche die Grenzpostämter einzuheben haben, beträgt 5 Nkr.
4. Das Porto für Kreuzbandsendungen nach Sardinien beträgt 2 Neukr. pr. Loth.
5. Das sardinische Porto für Briefe zwischen Sardinien und fremden Staaten beträgt 6 Nkr. pr. Loth; für die erste sardinische Section und 11 Nkr. pr. Loth für die zweite sardinische Section; das sardinische Porto für Kreuzbandsendungen zwischen Sardinien und den fremden Staaten beträgt 2 Nkr. pr. Loth.

Was mit Bezug auf die hieramtliche Kundmachung vom 16. October 1858 Z. 7228 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg am 12. December 1858.

N. 7630. **Kundmachung.** (1. 1—3)

Bei der Posterpedition zu Krzeszowice im Herzogthume Krakau ist die Posterpedientenstelle zu besetzen.

Mit dieser gegen Dienstvertrag zuverleihenden Bedienstung ist eine Bestallung jährlicher 120 fl. und ein Amtspauschale jährlicher 120 fl. verbunden, wogegen der Posterpedient eine Caution von 200 fl. zu erlegen und sich der Prüfung aus der Postmanipulation zu unterziehen hat.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebene Gesuche unter Nachweisung des Alters, der gegenwärtigen Beschäftigung, des tadellosen Verhaltens, der genossenen Schulbildung und des Besitzes eines zur Unterbringung der Posterpedition geeigneten Locale hieramts längstens bis 31. Jänner 1859 einzubringen. Für den Fall, als die Posterpedition im Orte selbst untergebracht und die Verbindung mit dem Bahnhofe unterhalten werden sollte, haben die Bewerber zugleich zu erklären gegen welches mindeste Jahrespauschale sie jeden täglichen Botengang oder jede tägliche Botenfahrt zwischen der Posterpedition und dem Bahnhofe zu besorgen gesonnen sind.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg am 22. December 1858.

N. 36988. **Concurskundmachung.** (2. 1—3)

Da mit dem Studienjahre 1859/60 die erste Klasse der kath. k. k. Oberrealschule zu Kaschau ins Leben zu treten hat, so sind bisdahin folgende Lehrerstellen zu besetzen:

a) die Lehrerstelle für Chemie als Hauptfach mit Physik, oder Naturgeschichte oder Arithmetik als Nebenfach;
b) eine Lehrerstelle der Mathematik und Geometrie als Hauptfach und der Maschinenlehre sammt Maschinenzeichnen (Konstructive-Zeichnen) oder Physik als Nebenfach;
c) eine Lehrerstelle der deutschen Sprache als Hauptfach und Geographie und Geschichte als Nebenfach, wobei besonders wünschenswerth sein wird, daß dieser Lehrer auch für den Unterricht der slavischen Sprache verwendbar sei;
d) eine Lehrerstelle für das Freihandzeichnen, womöglich in Verbindung mit der Eignung zum Unterrichte in Schönschreiben und Kalligraphie.

Für diese Lehrerstellen, mit welchen ein Gehalt von 630 fl. öst. W. resp. 840 fl. öst. W., dann das Recht auf die Dezennalzulagen von je 210 fl. öst. W. nach je zehn Dienstjahren in dieser Eigenschaft verbunden ist, wird hiemit der Concurs mit der Frist bis 20. Februar 1859 ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisirenden, wenn sie schon in öffentlichen Lehranstalten in Verwendung sind, im Wege ihrer vorgesetzten Directionen und beziehungsweise vorgesetzten Landesstellen anher einzubringenden Gesuche mit folgenden Angaben und Nachweisungen zu instruiren:

1. ihres Alters und ihrer Religion durch den Taufschein,
2. der Angabe ob sie ledig oder verehelicht sind, und ob und wie viel Kinder sie haben;
3. ihrer bisherigen Verwendung und Bezüge durch die betreffende Bestellungsdecrete;
4. ihrer Fachkenntnisse durch die betreffenden Prüfungszeugnisse;
5. ihrer Sprachkenntnisse;
6. ihres moralischen und politischen Betragens,
7. der Angabe, ob sie mit einem der an dieser Realschule bereits angestellten Lehrer in Verwandtschaft oder Schwägerschaft und in welchem Grade stehen.

Endlich haben Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienste stehen, ihren Gesuchen die vorgeschriebenen von ihrem Vorstande vidirten und beziehungsweise ausgefüllten Qualifikationstabellen beizulegen.

Vom Präsidium der k. k Statthalterei-Abtheilung zu Kaschau, am 4. December 1858.

Nr. 36412. **Kundmachung.** (3. 1—3)

Zur Besetzung der in Erledigung gekommenen Stelle eines Adjuncten an der Krakauer Sternwarte, mit welcher ein Gehalt von 750 fl. öst. W. verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Februar 1859 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre an das h. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, gehörig belegten Gesuche, in welchen sie sich über ihre Religion, ihr Alter, die zurückgelegten Studien und insbesondere über die gründliche Kenntniß der Astronomie so wie über ihre Moralität und etwaige Dienstleistung auszuweisen haben, binnen der obigen Frist bei dem akademischen Senate in Krakau, und zwar wenn sie bereits in einer Dienstleistung stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde sonst aber mittelst des zuständigen Bezirksamtes einzureichen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 26. December 1858.

N. 10532. **Beschreibung.** (9. 1—3)

Der aus dem Diebstahle des Joseph Bartoszewski herrührenden, einem unbekannten Eigenthümer gehörigen Effecten.

1. Ein großes schafwollenes Weiberkopftuch mit rothen Grunde.
2. Ein großes schafwollenes Weiberkopftuch und grünlich cartirt.
3. Ein kleines Weiberhalstuch mit Blumen auf rothen Grunde.
4. Ein Stück etwa 3 Ellen grobe Leinwand.
5. Ein Paar hohe halb abgetragene juchtene Mannsstiefeln.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist, vom Tage der geschehenen Kundmachung beim Myslenicer k. k. Untersuchungs-Gerichte zu melden, und ihr Recht auf diese Sachen nachzuweisen, als sonsten diese Sachen veräußert, und der Kaufpreis aufbehalten werden wird.

K. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 19. December 1858.

N. 16720. **Edict.** (35. 1—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Leon Grafen Rzewuskj bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Krakauer Kreise liegenden, in den Hypothekenbüchern Tom. Hauptbuch Gem. I. Koscielniki vol. nov. pag. 326 vorkommenden Gutes Kosmyrzow (Koczmyrzów) Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 8. Juli 1858 Z. 19811 für die aufgehobenen Leistungen des Jakob Achter und des Vincenz Olexiński in Kosmyrzów bewilligeten Entschädigungscapitals pr. 914 fl. 10 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Februar 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Ueberein kommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 20. December 1858.

N. 16409. **Edict.** (16.1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden auf Grundlage des §. 7 des kais. Patentes vom 8. Nov. 1853 Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 29. Nov. 1855 Z. 7110 für die im Tarnower Kreise lib. dom. 53 pag. 445 und Folgeposten liegenden der Fr. Marianna Bzowska gehörigen Gutsantheils von Cmolas bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 21190 fl. 15 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Febr. 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 18. November 1858.

Z. 18261. **Edict.** (39. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landes-Gerichte wird über Ansuchen des Wiener Handlungshauses A. Meyer & Sohn hiemit der Concurs über das gesammte wo immer befindliche, bewegliche und über das in den Kronländern wo die Civil-Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852 (Nr. 251 R. G. B.) Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des hierortigen Kaufmanns Ch. L. Cypress (gegenwärtig im Schuldenarrest) eröffnet.

Es werden demnach mittelst des gegenwärtigen Edictes alle Personen, welche an diese Concursmasse eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, daß sie ihre, auf was immer für einen Rechtstitel sich gründenden Ansprüche bis zum 31. Mai 1859 mittelst einer Klage wider den anmit zum Vertreter der Concursmassa ernannten Hrn. Landesadvocaten Dr. Schönborn, zu dessen Stellvertreter Hr. Landesadvocat Dr. Geissler bestimmt wird, anmelden, widrigens sie von dem gegenwärtigen und etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches durch die sich meldenden Gläubiger erschöpft sein wird, abgewiesen und ohne Rücksicht auf ein allfälliges Eigenthums- oder Pfandrecht zu einem Massagute, so wie ohne Rücksicht auf ein allfälliges Compensationsrecht zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld an die Massa verhalten werden würden.

Zum einstweiligen Massa-Verwalter wird der Herr Advocat Dr. Biesiadecki ernannt. Zur Bestättigung desselben, oder zur Wahl eines andern Verwalters, so wie zur Wahl des Gläubigers-Ausschusses, sowie zur Feststellung der Art der Vermögensverwaltung, werden die Gläubiger zur gerichtlichen Tagfahrt auf den 9. Juni 1859 Vormittags 10 Uhr mit dem Beifügen vorgeladen, daß die nicht Erscheinenden als der Wahl der Mehrheit der Erschienenen beitretend, erachtet werden würden.

Krakau, am 29. December 1858.

L. 18261. **Edykt.**

Ces. kr. Sąd krajowy w Krakowie, wiadomo czyni, iż na żądanie handlu pod firmą Meyer i syn w Wiedniu zostającego, otwiera się niniejszym konkurs do majątku kupca Ch. L. Cypres w Krakowie zamieszkałego, nateraz pod aresztem osobistym zostającego. Konkurs ten rozciąga się na cały majątek ruchomy gdziekolwiekby się takowy znajdował, zaś na majątek nieruchomy o tyle tylko o ile się znajduje w krajach koronnych, w których obowiązuje rozporządzenie cesarskie z dnia 20. Listopada 1852 (Nr. 251 Dz. praw P. i R.) względem zakresu upoważnienia sądowego.

Wzywa się przeto niniejszém ogłoszeniem wszystkich, którzyby sobie jakiekolwiek prawo do téj upadłości rościć chcieli, ażeby takowe pretensye z bądźktórego tytułu prawnego pochodzące, najpóźniéj z dniem 31. Maja 1859 zgłosili, a to za pomocą pozwu wydanego przeciw zastępcy upadłości w osobie tutejszego Adwokata krajowego Dra. Schönborn, któremu się Adwokata krajowego Dra. Geissler, jako zastępcę wyznacza. Zaniedbujący, wykluczeni zostaną od majątku tak teraz do upadłości należącego, jakotéż od funduszów z czasem przyrosnąć mogących o ileby takowe przez zgłaszających się wierzycieli wyczerpanemi zostały, zaś do zaspokojenia wzajemnych pretensyi przymuszeni zostaną na rzecz upadłości, pomimo możliwego prawa kompenzacyi, a nawet bez względu na prawo własności lub zastawu, jakieby im do rzeczy, do téj upadłości należących przysłużać mogło.

Tymczasowym zarządcą upadłości mianuje się tutejszego Adwokata krajowego Dra. Biesiadeckiego a do zatwierdzenia tegoż, lub do wyboru innego zarządcy, równie jak do wyboru, wydziału wierzycieli i do ustanowienia sposobu zarządu masy wyznacza się termin rządowy, na dzień 9go Czerwca 1859 o godz. 10éj zrana i wzywa się do tego wierzycieli z tém ostrzeżeniém, że niestawający tak uważani będą, jak gdyby przystąpili do wyboru większości głosów stawających ustanowionego.

Kraków, dnia 29. Grudnia 1858.

N. 6041. **Edict.** (23. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala als Gericht, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: es werden über Ansuchen des Krakauer löblichen k. k. Landesgerichtes als Erkenntnißbehörde zur executiven Veräußerung der dem Johann Protzner gehörigen, sub NC. 30 in Straconka gelegenen Realität, bestehend aus dem hölzernen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dann 8 Joch, nach den letzten geometrischen Ausmaß aber in 10 Joch $173\frac{1}{6}$ □Klft. Grundes, zwei Termine, und zwar zum 25. Februar und 28. März 1859, jedesmal Früh 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange anberaumt, daß diese Gesammt einen halben Gärtlergrund bildende Realität bei diesen Tagfahrten nicht unter dem mit 517 fl. 24 kr. CM. oder 543 fl. 27 kr. öst. Währ. erhobenen Schätzungswerth hintangegeben und daß jeder Licitationslustige vor dem ersten Anbot ein 10% Vadium von 51 fl. 42 kr. CM., oder 54 fl. 29 kr. öst. Währ. zu Handen der Licitations-Commission im Baaren zu erlegen haben wird.

Wozu Kauflustige mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß die näheren Feilbietungsbedingnisse in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen, auch in Abschrift erhoben werden können und daß solche bei den Licitationstagfahrten selbst werden vorgelesen werden.

Biala, am 10. December 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralchowski.